Kirchenordnung

Der löblichen freyen Statt Genff / wie die selbige einem Ehrsamen Raht daselbst angestelt.

Item / Schulordnung / so im Collégio zu Genff gehalten.

Ferner / bemelter Stat Glaubensbekantnus.

Dann eine kurtze Verzeichnus / wie die vnzucht daselbst peinlich gestrafft werde.

Newlich auß dem Frantzösischen in Teutsche sprach vbergesetzt. Mit angehengtem Register.

Gedruckt zu Herborn in der Grafschafft Nassaw Catzenelnbogen / ꝛc. durch Christoff Raben.

clɔ Iɔ xcvii

SONNET, AU LOU
ANGE DE LA VILLE
de Geneve.

VRAY *Sion, en qui fleurit beau la doctrine*
Du ciel, par don de DIEU *en toute pureté:*
Et qu'y ſoit auſſi de la vie la ſainctеté,
Et conioint la treſ-heureuſe diſcipline.
Ces choſes des citoyens dans la poictrine
Engravéz, comme le clair midy en plein eſté,
Reluyſent aux faicts. Tu tiens donc la neteté
Des Romme-papp-idolatries la latrine.
O mont, qui as ſurmonté les ſept montagnes,
Au quel non tendent de Babel les Araignes
Ses retz. O de DIEU *la bien volüe ville!*
DIEU *pour garder la doctrine te benie,*
Et pour tenir diſcipline ſauve ta vie,
O du treſ-grand Pere la bien aymée fille!

GEORGE REMV
d'Auguſte. 159

Der Wolgebornen/ Frawen Catharinen/ geborner von Hanaw Müntzenberg/ ꝛc. Grävin zu Wied/ Frawen zu Runckel vnd Isenberg ꝛc. Wittiben/ meiner gnedigen Frawen.

WOlgeborne Grävin/ E. G. seyn mein gantz vnderthenig bereitwillig gebürende dienst bevor jeder zeit/ gnedige Frawe/ ꝛc. Nachdem der Allmächtige dieses wunderbarlich herrliche apoteleſma, oder werck dieser welt/ durch sein ewig Wort auß nichte erschaffen/ darein den Menschen/ so er zum ebenbild gemacht/ das ist/ mit allen fürtrefflichen tugenden/ hoher weißheit vnd verstand gezieret vnd außgerüst/ zum Regenten vnd Oberherren angesetzt/ jme vber alle Creaturen in der lufft/ Wässern/ Meere/ vnnd auff Erden zu herrschen/ dieselbe zu sein des Schöpffers lob/ ehr vnd preiß/ auch sein selbst eigen freud/ erquickung vnd nutzen anzuwenden/ volligen gewalt eyngeraumt vnnd geben/ der Mensch aber durch den betrug der alten schlangen des Satans hindergangen/ auß diesem seinem vielseligen stand mutwillig gefallen/ zum Paradiß hinauß getrieben worden: So hat jedoch Gott der HERR auß sonderbarer barmhertzigkeit/ vätterlicher zuneigung vnnd lieb/ die er gegen dem Menschlichen geschlecht treget/ dem Menschen angedeutes imperium vnd jurisdiction nit gentzlich abgestrickt vnd entzogen/

Gen. 9. ℣. 2. Pſal. 8. ℣. 7. Pſal. 115. ℣. 16

ſondern hat jne ſolche ſuperioritet vnd Herrſchafft/ die zwar ipſo facto & iure verfallen / vnd dem Lehenherren apert worden/wiewol vmb nit wenig geſchwecht/nachmalen beſitzen laſſen / wie die noch heutigs tags von dem Menſchen / ſo viel jedem gebürt/ exercirt vnd im gebrauch gehalten wirdt. Als nu nach dem leidigen ſündenfall / das Menſchlich geſchlecht/zugleich die boßheit der Menſchen/welche ſich durch den Geiſt Gottes nit regieren lieſſen / von tag zu tag zugenomen vnd vberhefft/damaln/wie noch/ zu verhütung vnbillichen gewalts/ liſt/ lügen / mord/ vneinigkeit / auch ſonſten allerhand confuſionen vnnd verwirrungen / ein beſtendig Regiment vnder den vielen vnderſchidenen Völckern anzuordnen nötig geweſen / damit ein jeder das ſeinige jhm von Gott beſcheret/gerühig genieſen könte/ wider anderer vngerechtigkeit / zunötigungen / turbationes,rauben / ſtelen / vervortheilungen / der gebür beſchützt/ zu forderſt aber der Menſchen ſeelen ſeligkeit / zu welchem end ſie principaliter erſchaffen / geboren vnd leben befürdert würde/Seind derowegen durch göttliche fürſehung drey Obrigkeits ſtänd / dardurch der Menſchen zeitlich vnd ewig wolfart geſucht vnd mit dem werck fortgepflantzt/eyngeſetzt/ſelbige dermaſſen angeſtellet / daß durch ſie das Menſchlich geſchlecht nu mehr im zaum gehalten/ dem vbel geſtewrt / das gute erhalten werdē / auch nit allein kein Stand dem andern hinderlich/ ſondern auch im ſelbſten die hülfflich hand bieten kan / dazu GOtt der HERR jeden Stand ſeine Geſetz wiſſen laſſen/auch den Perſonen nötige auctoritet vnd gaben geben. Derhalben diſe drey Ständ hoch vnnd wehrt/auch vnverbrüchlich

von menniglich zu halten / deren der erste ist / der **Haußstand** / in welchem die Eltern vñ Haußherren zucht vnd gehorsam bey jhren Kindern vnnd Gesind / neben jhrem ackerbaw / handwercken / handtierung vnnd redlicher auffrichtiger nahrung treiben vnd erhalten / davon Dauid im 127. vnd folgendem Psalmẽ / Salomon in seinen Sprüchen / besonders dem 31. cap. vnd Jesus Syrach im 26. vnd 30. cap. S. Paul an die Colos. 3. Ephes. am 6. vnnd S. Petro 1. Epist. am 3. cap. vnd die H. Schrifft hin vnd wider redet / Item Xenophon in OEconomico, vnd Plutarch. in præc. coniug. schreiben.

Der zweyte Stand ist die **Obrigkeit** / Keyser / König / Fürsten / Herren / ꝛc. welche dahin sehen vnnd trachten / daß zeitlicher frid / so viel möglich / erhalten / alle Zauberey / abgötterey / bilder / aberglauben / verachtung GOttes worts / abgeschafft / das wort Gottes rein geprediget / die H. Sacramenta nach der einsetzung des Herren Christi / als Stiffters / ohne allen Menschlichen zusatz / verstümlung / verenderung / ꝛc. außgespendet / den bedrangten / wittwen / waisen recht gesprochen / vnnd in summa jeder das jenige / so er mit seiner harten arbeit im schweiß seines angesichts erworben / oder was jhme durch Göttlichen miltreichen segen erwachsen / vnder seinem feigenbaum vnnd weinstock geniessen möge / welches ohne allen zweiffel beschicht / da die Justitien den Vnderthanen vnverzüglich gedeyen mag. Wie aber dieses anzustellen / wirdt zum theil Genes. 9. v. 6. vnnd in andern büchern Mosis, der Richter / Samuelis / der Königen / Item / in ermelten Sprüchen Salomonis an vielen orten / Item ad

Rom. 13. erkläret/zum theil auch in den Keyserlichen beschribenen Rechten / Item Platone, libris de Rep. & de LL. Aristotele in polit. vnnd andern weltweisen Philosophen/ deren heylsame præcepta kein recht verständiger/ sondern allein die / so jhre vnwissenheit an tag geben / vnd jnen selbst darin gefallen wollen / verkleinerlich anziehen vnnd verachten/ befunden.

Der dritte vnd letste stand/ist das **Kirchenregiment**/ also zu nennen/ welchs die Pastoren/ Seelsorger / Lehrer/ Eltiste vnd Diaconi, zu verwesen haben/ denen obliget / daß sie trewlich fleissig predigen/ lehren/ in Göttlichen geheimnussen die vnverständige vnderweisen/ vermahnen/ straffen / zur zeit/ zur vnzeit/ tröstẽ/ die H. Sacramenta an end vnnd ort/ auch gebürẽder zeit wie sich das geziemet/ reichen/ die gefangene / krancke / betrübte besuchen / die arme speisen / trencken / kleyden / mit den Kirchengütern/ tanquam Christi peculio, verantwortlich vmbgehn/ recht haußhalten / vnd anders jhrem beruff anhengiges mit ernst verrichten/ wie dañ solchs in nachgesetzter Kirchenordnung der leng zu ersehen.

Wann dann von der Haußhaltung/ dazu sonderlich junge leut anzuweisen / alhie weiters nichts zu melden / auch die verwaltung der Obrigkeit jhr zil/ maß vñ richtigkeit hat/ zu welchem effect vil Rechtsbücher / neben den Statt/ Land vnd Policey-ordnungen geschrieben vnnd auffgericht / davon dißmalen anregung zu thun / vberflüssig seyn erachte: Als wil allein von dem vorhabenden werck etwas kürtzlich anzeigen.

Es hat vor jaren der Raht zu Genff vmb die

zeit

zeit der Euangelischen Kirchenreformation / das ist / gentzliche außtilgung vnnd gantz wolbefügte abschaffung der Antichristischen Römischen greweln / damit die Babylonische Hur den gantzen Occident beynahe bethöret vnd jhr subjugirt (in erwegung / die Kirchen im volck Jsrael jre von Gott præscribirte gegebene gesetz / auch besondern Kirchenraht / davon Car. Sigon. lib. sexto de Rep. Hebr. cap. 7. außfürlicher tractiret / an welchen die geistliche sachen zu verhören vñ zu entschiden gelangt / gehabt / solche aber nach der ankunfft des Messiæ vnd zerstörung des Tempels vnnd der H. Statt durch Titum den Röm. Keyser / jr endschafft erreicht) auff eyngenommenen auß Göttlicher schrifft gezogenen facten bericht / eine jetztgedachtem wort Gottes vnnd erster Apostolischer Kirchen gemesse Christliche Kirchenordnung stellen vnnd in formam bringen lassen / damit dieselbige Statt (als welche heutiges tags vor GOtt ohn allen zweiffel ein besonder lob / auch wunderbarlicher weiß vor jhrem ergsten Feind biß anhero behütet worden / so dann auch mit dem exempel der disciplin vnsern Teutschen Kirchen weit vorgehet) bey der lehr des H. Euangelii / damit sie reichlich begabet / die glider derselben Kirchen vñ sonsten inwohnere bey einem gotseligen vnsträflichen leben / vnnd endlich alles / so viel des HErrn hauß / die gemeyn GOttes / betrifft / in guter ordnung zu ewigen tagen erhielte / allē ergernus sünd / schand vnd laster vorkommen oder ja jhrem wehrt vnnd verdienst nach / bestrafft würden. Dañ wolgedachter Raht vor gewiß vnd vnfehlbar eracht, quòd ordo sit animarum: & vbi ordo non sit, confusio & chaos

Sleidan. lib. 6. anno 1527.

Babylonium oriatur, das ist / daß ordnung in allem müsse gehalten werden / vñ wo die ordnung auffgehaben / darauß zerrüttung entstehen vnnd erfolgen müsse. Diesen eines ehrsamen Raths zu Genff wolgemeinten ernst in bestellung Kirchenregiments / hat jme der liebe Gott wolgefallen lassen / darzu segen vnnd gnad geben / daß von zeit an der eyngeführten ordnung biß auff dato dieselbige manutenirt vnd erhalten / darfür jhme höchster danck billich zu sagen. Ob auch wol der Teuffel durch seine schupen vnnd Instrument darwider zum dickern mahl hefftig gestürmet vnd sich auffgeleynet / in meinung / bemelte Statt vnd Kirchen in hauffen zu stürtzen: so hat doch die gute sach / wie billich / den obsig alweg erhalten / vicit agnus, & pia causa disciplinæ. Vnnd solches alles ist vns Teutschen zum beyspil / dem wir billich nachfolgen solten / aber leider viel zu treg vñ ruchloß seyn / darumb auch der annahenden vñ auff dem halß ligenden straff vom Türcken / Bapst / Spaniarden / Ligisten zu gewarten / beschehen. Were derwegen zeit / vns sampt der Statt Genff vnder das sanffte leichte joch des HErren Christi / hindan gesetzt alle fleischliche freyheit / ja vppigkeit / darinn wir ersoffen / gedultig ergeben / in ansehung der Herrligkeit vns von der Bäpstischen seelenmörderey / als einem vnträglichen laste / ja auch von der ewigen gefengknis vnnd banden des Todes durch sein blut ehewr erkaufft / gnedig erledigt / vnnd seinen willen offenbaret / vns alle tag mit aller zeitlicher vnnd himlischer benedeyung erfüllet / dagegen wir gegen jhme mehr dann vndanckbar (merè ac verè ingrati pulli, calce nostrum impeten-

Matth. 11. v. 30.

tes

tes benefactorem) seyn/in vndanckbarkeit ergriffen werden.

Es mögen aber/wie mir keinen zweiffel mache/ alsbald vnverschämter leut genug gefunden werden/die/wann sie diß/sampt der Ordnung/lesen/herauß fahren vnnd sagen: Diese Kirchenzucht sey ein newer fund/oder/Es sey die alte verloschene Papistische newgeferbte Tyranney/so man wider auff die ban vñ empor zu bringen begere. Diſe vñ dergleichen lästerungen ob sie zwar keiner antwort würdig zu schetzen/ So ist doch auß den vralten Kirchenlehrern/Tertulliano apol. cap. 2. & cap. 39. Euseb. lib. 3. cap. 30. Arnob. lib. 4 Disputat. adu. Gent. in fine, Minutii Felicis Octauio, vnd andern/ auch Heydnischē scriptore, Plinio lib. 10. Epist. 97. ad Traian. Imp. genugsam erweißlich/welcher gestalt sich die alten Christen mit eyngezogenem leben verhalten/vnnd wie man mit denen/so ihrer professioni fidei zu wider/etwas vergessenes gehandlet/gefahren sey. Dann je vnd alwegen die Kirchenbussen/durch welche der sünder zu wahrer rew gebracht/dem corpori Ecclesiæ, von welchem er sich mit seinem verbrechen/dato scandalo, selbst abgesöndert/widerumb eyn verleibt worden/in viridi obseruantia, jedoch eine zeit mehr als die ander/ gewesen.

Also haben die Böhmische Kirchen/VValdenses, deren Confession D. Luther seliger mit einer Præfation approbirt vnd gezieret/vnnd andere/ welchen das Christenthumb ein rechter ernst/der Kirchen disciplin willig gehorsamet.

Vnd so vil diesen Puncten belanget/ist in der

Niderländischen zu Londen/ bey lebzeiten des gotseligen Königs zu Engelland / Edouardi VI. auffgerichter Kirchenordnung cap. 19. vnd nachfolgenden acht capiteln / außführlicher bericht zu finden. Diese Ordnung aber/ anders zu geschweigen/ ist wegen der Ehesachen sonderes fleisses wol zu lesen / darinnen auch sonsten nicht von abergläubischen dingen/ als daß die Weiber nicht tauffen sollen / welches an sich selbst vnrecht/ vnd in der alten Kirchen der Jachtauff (baptismus venaticus) vnerhört / Item daß sie nit mit wein/ milch essig/ ꝛc. tauffen sollen: In gleichem/ daß sich die Männer bey dem Sacrament des Altars (wie sie es ohne GOttes Wort auff den Papistischen schlag zu nennen pflegen) mit den bärten nit ergerlich erzeigen/ das ist/ daß sie die bärt zuvor genaw abscheren lassen/ vielleicht/ damit jhnen kein tropff im bart behangen bleibe/ ꝛc. welches bey jhnen das gröste sacrilegium gehalten / vnnd was dergleichen affenspil vnnd kinderwerck ist / ꝛc. als vom blinden Bapstumb herürend ꝛc. gehandlet: sondern alles dahin gericht/ daß menniglich gebessert / dem Herren Christo die noch jrrende schäflin zugeführet/ die verstockte mit gebürender straff angesehen/ vnd das reine Wort GOttes durch das Predigampt auff die nachkommende geerbet werde/ welches für den rechten zweck aller Kirchenordnungen billich vermerckt werden sol.

O. S. cap. vom heiligen tauff/ & cap. vom Sacrament des Altars.

Dieweil dann diese Genffische wol angestelte Kirchenordnung (wie das werck bezeuget) newlich auß dem Frantzösischen in Hochteutsch vbergesetzt/ nicht weniger die beygefügte Schulordnung die bequemeste tauglichste form vnnd weiß andeutet / was

massen

massen die jungen in den dreyen sprachen vnd guten künsten/ohne verseumnus der zeit vnd jugent(deren man sich in jhrem alter so wol zum Kirchen als Politischen diensten zu gebrauchen habe) mögen instituirt werden:

Mir auch nicht vnwissend/ daß E. G. vngeacht etlicher benachbarten halb vñ gantzen Papisten gunst oder vnwillen/sich offentlich rund vñ klar zum reinen Wort Gottes wie das von dem Papistischen sawrteig außgefegt/in dero Witumbs hochheits Kirchen geprediget/bekennen/das Ministerium lieb vñ wehrt halten/vnnd alles das jenige/so einer Christlichen eyferigen Obrigkeit geziemet/mit der that erzeigen/zu reparation vnnd anstellung Kirchen vnnd Schulen stewren/ den armen krancken mit hülff vñ beystand trewhertzig jeder zeit erscheinen/jhren Vnderthanen das Wort des HERRN/ als der seelen speiß durch gelehrte geistreiche Personen vortragen lassen/vnnd sich nichts so hoch als der Kirchen wolstand/hernechst die bürgerliche Regierung/lassen angelegen seyn/An diesen vnd dergleichen Christlichen Schrifften ein gnedig benügen vnnd gefallen haben vnd tragen:

Demnach habe auß obgesetzten vnnd andern mehr bewegnussen/E. G. diese Kirchen vnd Schulordnung der Statt Genff/ darinnen/wie auch hievor angedeut/ nicht wenig casus matrimoniales, deren decision herauß zu schöpffen/ wie die täglich emfallen/ zu finden/ in schuldiger vnderthenigkeit dedicieren sollen vnd wollen/der gantz tröstlichen zuversicht/E. G. ab disem meinem vorhaben/so zu aufferbawung der innerlichen Kirchen CHristi/ ver-

mehrung der Schulen gereichet/ kein mißfallen empfangen/ sondern meine gnedige Fraw seyn vnnd bleibe. E. G. sampt dem gantzen Gräflichen Hauß Wied/ hiemit zu Gotseliger langwiriger Regirung vnd aller Wolfahrt zu gefristen/ dem allerhöchsten GOTT vnd Vatter vnsers HERRN Jesu Christi trewlich anbefehlende. Datum Herborn den ersten Ianuarii, anno XCIII.

E. G.

Vnderthenigerdienstwilliger

Christoff Rab.

Register

Oder anzeig der fürnemsten Puncten / so in nachfolgenden Ordnungen verhandlet.

Die vorderst zal bedeut den Articul/ die hinderst das blat.

Im ersten Art. Welcher massen eine Christliche Obrigkeit die Kirchensachen anstellen vnd versorgen solle. blat 1
2 Vier vnderschidene Amptspersonen im Kirchenregiment. 2
3 Das ampt der Pastoren. 3
4 Dero ordentlich beruff. ibid.
5 Examen der Lehr. ibid.
6 Der Ordinandē proben/auff vorgehaltene fragen resolutiones vnd erklärung. 4
7 Examen des lebens. ibid.
8 Davon in specie. ibid.
9 Eynsatzung der Pastoren / damit nach dem gebrauch der alten Kirchen zu verfahren. 5
10 Publication dessen Namen/ so zum Kirchendienst anzunemen. ibid.
11 Wie den ordinatis jre Kirchen vnd seelensorg anbefohlen. 6
12.13.14.15.16. Erdepuncten/ darauff die Pastoren der von Gott vorgesetzten Obrigkeit schweren. 6.7.8
17 Congregationes oder Synodi zu was end angestellet. 8.9
18 So missel zwischen den Pastorn in der lehr entstünde 10
19 Straff der Prediger / so ärgerlich leben/ Item / deren so die Prediger zur vnschuld angeben. ibid.
20 Laster vnd mängel der Prediger. 11
21 Catalogus der laster/welcher wegen sie abzuschaffen. ibid.
22 Mängel / deren besserung zu verhoffen. 12
23 Bestraffung der laster. 13
24 Des Consistorii auffsicht/ vnd ampt. ibid.
25 Proceis. ibid.
26 Vor haltung des H. Abendmals auff die so vbel leben/ acht zu haben. 13.14
27 Visitationes wann/ wie offt/ durch was personen dieselben beschehen. 14
28.29.30.31. Was die Visitatores vber der Pastoren personen zu erkündigen. 14.15
32. 33. Was die Visitatoren mit den zuhörern zu handlen. 15.16
34 Relation verrichtens der visitatorn, vñ befindens bey der congregation zu thun. 16
35 Zu was end die visitationes angestellet. ibid.
36 Dardurch der Obrigkeit nit vorzugreiffen. 17
38 Was zeit die H. Tauffe bedienet / was dabey auff zuzeichnen/ der Obrigkeit anzuzeigen 17.18
39. 40. Welche personen zum Gevatternstad vnzulessig. 18
41 Abgöttische/ Heydnische/ Bäpstische Namen den Kindern in der Tauff nit zu gebē ibid.
42.43. Das H. Abendmal nach eynsatzung des H Ern Christi/vnd wie offt im jar/ zu reichen. 19

44 Wo die Tisch in den Kirchen stehen sollen. 20
45 Allein in der gemein das H. Abendmal zu reichen. ibid.
46 Von vorbereitung zum H. Abendmal. ibid.
47 Die Psalmen Davids ihrer ordnung nach in der Kirchē zu singen. 20
48 Die jugent zů Catechismo fleissig anzuhalten. 21
Was der Catechismus sey/ supr. artic 6. 4
49 Bekantnus der Lehr des Catechismi von den Kindern zu thun. 21
50.51 Darvor kein kind zum H. Abendmal zu zulassen. 21.22
52 Underscheid der Pfarren/vñ eyngepfarten. 22
53 Vermanung an die jenige/ so vnordnung eynführen. ibi.
54 Eltesten ampt in der auffsicht. 22 23
55.56.57. Järliche haußbesuchung / was damit gemeinet. 23. 24
58 Wie die krancke besucht/was der Eltern/ Herrn amt. 24.25
59 Die gefangene zur buß zu vermanen / trösten. 25
60. 61 Die verstorbene ehrlich zur erden zu bestatten. Itē von den entleibten. 25 26
62 Niemanden zu bald zu begraben: Wochentliche Register vber die Begrebnussen. 26
63 Alle Papistische Ceremonien bey den Begrebnussen abgeschafft. 26
64.65. Der Doctorn H. schrifft ampt/zu lehren/den widersachern widerstand zu thun. 26. 27
66 Schulen zugericht / darinn Theologiæ studiosi erhalten werden. 27
67 Der Eltesten obligen/ ampt/ gantz hochnotwendig. 28
68 Wer die jenigen/ so zu Eltesten zu erwehlen/ vorschlage. ibid.
69 Nach auffteilung der Stat die eltesten zu erkusen. 28 29
70 Wie es die von der Obrigkeit/so im Kirchenraht seyn/ halten. 29
71. 72. Præsentation vnnd publication der ankeñendē Eltesten. ibid.
73 Offenbar inhabiliret oder vntüchtigkeit der Eltesten. 30
74.75 76.77. Der Eltesten eyd. 30.31.
78 Die Eltesten nicht ohne sonderbar erhebliche vrsach zu zu endern 31
79 Wann die send besessen. ibi.
80 Wochentliche beykunfft der Pastoren vnnd Eltesten zu was end. 32
81 Dem Kirchenraht einen befelhaber zu zugeben. ibid.
82 Die vngehorsame gegen dem kirchenraht der Obrigkeit anzumelden. 32
83.84 Des Kirchenrahts processen gegē die verbrecher. 32.33
85 Den beharlich vnbußfertigen des Herrn tisch zu verbietē. 33
86.87. Wie es mit den offenbaren lastern zu halten. 33 34
88 Jrrende in der Lehr sollen vermanet werden. 34
89 90.91.92. Wider die so die Predigten Göttliches worts/ Item/das H. Abendmal nit besuchen / muttwillig versaumen. 35.36.37
93 Dz die/ so das H. Abendmal interdicirt, zu des Herrn Tisch von den Pastorn nicht zugelassen werden. 37

94 Form/die verstockten zu excommuniciren. 38
95.96 Mit den relapsis wie es zu halten. 39
97 Das weltliche vnd Kirchenregiment zu vnderscheiden/ nicht zu trennen. Bucer de Reg Ch.lib.1.c.2 & 3. 40
98 Ehesachen/wann die Eltern jre kinder zu versprechen haben. 41
99 Pubertas mänlichen vnnd weiblichen geschlechts. ibid.
100.101 Von consens oder bewilligung der Eltern / vormündern. 41.42
102 Von Ehen / so on eynwilligung der Eltern geschehē. 43
103 Niemands wider seinen willen vnd gutheissen zum heurat zu zwingen. ibid.
104 Straff der Kinder / so in Heuratsachen den Eltern vnfölgig. 44
105 Von denen so zu zweiter Ehe schreiten. ibid.
106 Keinē eunuchum zur Ehe zuzulassen. 45
107.108 Den Wittiben zeit 6. monat zu warten prefigirt: arbitrarium tempus viduis. ibid.
109.110.111.112. Etliche sonderbare Ehefäll. 45.46
113.114.115.116. Von dē gradib. der blutverwandnus. 46.47
117.118.119.120.121 Von verbottener Ehe wegen schwagerschafft. 48
122.123.125.126. Von Ehevertlobnussen/ wie die beschehen sollen/ alle leichtfertigkeit/ bedingnus / list außgeschiden. 49.50
124.127. Winckelehen vnbindig vnd nichtig. ibid.
128 Volnziehung der verlobten Ehe/inner 6 wochē/ wo daran verhinderung dem kirchenraht anzuzeigen. 51
129 Auffrüffung der versprochnen drey Sontag nach einander: schein von denen so ausser der Statt / vor zu bringen. ibid.
130 131. Eynwendung eynreds vor der copulation / wie es damit zu halten. 51.52
132 Straff deren/ so vor dē hochzeitlichē tag sich vermischē. 52
133 Bey zeiten in der kirchen zur eynleitung zu erscheinen. 53
134 Jeden tag hochzeit zu halten/ erlaubt/allein wann das H. Abendmal gereichet/vrsach/ vt ibidem.
135 Verzeichnus der copulirten Namen/tag/ꝛc. ibid.
136 Causæ matrimoniales litigiosæ, wo vmb decision angehalten werden sol. 54
137 Auff geleisten beweiß pro matrimonio zu sprechen/ exceptis duobus casibus. ibid.
138 So klagender theil das gelübdnus nit genugsam beybrechte/ dem beklagten das iuramentū zu deferiren. 54.55.
139.140.141 Von außtretten/ flucht/aussen bleibē der verlobtē personē. 55.56.57.58
142 Auß mangel heuratguts/oder widerlag keine Ehe hinderstellig zu machen. 58
143.144 Frigiditet, itē castratio, mangel der Frawē/nullum faciunt matrimonium. 58.59
145.146 Ehescheidung wegen erwisenen Ehebruchs. 59.60
147.148.149 Gezenck der Ehe

tent / dahero erfolgte trennung heußlicher beywonungen. 61.62

150 Langes verreisen/beweiß tödtlichē abgangs in der frembde darauff absolution. 62

151 Ergerliches absentiren pro malitiosa desertione nach verlauff dreyer jaren zu halten. 63

152 Wie es mit den frawen / so on vrsach außtretten schweifflen/ꝛc. zuhalten. 65

153 Von weglauffenden männern. 66

154 Mutwillige desertion ex officio zu straffen. 67

155 Daß ein Ehefraw jrem mañ zu folgen schuldig sey. 68

156.157. Diaconi/deren zweierley/ beyder ampt/ wie sie erwehlet werden. 68. 69

158 Anzahl / vnnd gewalt in verwaltung der geistlichen verwälter. 69

159 Hospitals eynkommen/ vnd von gifften/ legatis,so täglich dahin destinirt vnd beschehen. ibid.

160 Anordnung des Hospitals. 70

161 Den Haußarmen wochentlich zu steweren. ibid.

162 Der armen/ von andern orten vertribenen/ durchwanderenden / beherbergung vñ auffenthalt. 70.71

163 Vnverschampte Betterey abgeschafft. 71

164 Artzt vnd Balbyrer auff die arme krancken bestellet ibid.

165 Spitalmeister / was sein amptsgebür / sonderlich die jugent zu der Schulen zu halten/ den Catechismum zu treiben. 71

166 Kirchenrechnung richtig zu halten/ die eynkommen recht anzulegen: wer befelch darüber habe. 72

167 Bestellung des Pesthauses. ibid.

168 Alle fünff jar diese ordnung abzulesen. 72.73

ENDE.

Correctur.

Am 4 blat lin. vlt lise 1. ad Timoth. 5. blat lin pen. so jemand an des ern. 7. blat lin. 1. Gott dem HErrn mit all. 25. blat lin. 13. den armen. 26. blat lin. 8. nach verlauff so vil zeit. wie nach den vmbstenden jedes kranckheit erfordert Item/ daß die träger register vnnd verzeichnussen. 34. blat lin. 9. ernstlich. 36. lin. 13 mit jhnen gemeyn/ 44. lin. 23. ausser des/ 55. lin. 18. dele sich/ 63. lin. 16. dele bey/ am 120. blat lin. 6. lege mit peinlicher straff.

Kirchenordnung/

Wie die in der Kirchen zu Genff angestellet vnd auffgericht/

auch von einem ehrsamen wolweisen Raht gemelter Statt/den 3. Junij Anno 1576. bestettiget vnnd widerholet worden.

Der erst Artickel.

Im namen der H. Dreyfaltigkeit.

NAchdem wir Syndici, [Burgermeister] vnd Raht der Statt Genff / sampt gantzer Gemein / vns zu gemüth geführt / daß vor allen andern dingen vns obligen wil/die anordnung zu thun / damit das heilige Euangelium vnnd Christliche lehr bey vns lauter vnnd rein gepredigt/vnnd zugleich die Kirchen Christi in gutem regiment beständig erhalten / in gleichem die blühende Jugent in guten künsten vnd sprachen aufferzogen/ zur forcht Gottes angewisen / endlich die Almusen vnnd Spital zu vnderhalt der Armen angewendet vnd recht gebraucht werde/ Vnd aber ein solches nicht beschehen

kan noch mag / es seye dann / daß gewisse ar-
tickel vñ hauptpuncten / darnach menniglich
sich dessen zu thun / sich zu richten hab / vorge-
schriben vnd verordnet werden: Als haben
wir auff empfangenen deßhalben vnderricht
von vnsern Kirchendienern / als dero Ord-
nung von dem HErren Christo vns anbe-
fohlen vnd gebotten / gemeß / vnd in die beste
form gebracht / selbige so wol in vnser Statt /
als zugehöriger Landschafft / auffs fleissigst
zu halten / auch davon nicht zu weichen / vns
entschlossen. Wöllen vnnd gebieten hiemit
allen vñ jeden vns angehörigen / solcher auff-
gerichter Ordnung / wie die hernach folgt / de-
sto mehr / dieweil / wie augenscheinlich / sie auß
dem heiligen Göttlichen wort GOttes ge-
nommen / gehorsamlich zu geleben.

2. Erstlich / befinden sich im Kirchenre-
giment vier vnderschiedene Empter / welche
vnser HErr Christus zu verwesung des Kir-
chendiensts hat eyngesetzt / nemlich / vors erst /
die Pastoren oder Pfarherrn: zum andern /
die Doctoren oder Lehrer: zum dritten / die
Eltesten: zum letsten die Diaconi oder Al-
musenpfleger. Derhalbē / so anders das Kir-
chenregiment wol angeordnet seyn vnd blei-
ben / sol vnd muß dise form vnnd weiß / durch
obgerührter vier beampten hülff / raht vnnd

bey-

beyseyn/ die Kirchen zu regieren/ vnvermeidentlicher notturfft nach gehalten werden.

Vom beruff vnd ampt der Pastoren oder Pfarherrn.

TIT. I. CAP. I.

3. So vil nun die Pfarherrn (welche auch sonsten Auffseher/ Eltesten/ vñ Gottes knecht oder diener in der Schrifft genant werden) belangt/ ist deren obligen vnd ampt/ Gottes wort zu predigen/ vnd dem volck fürzu tragen/ zu vermahnen vnnd zu straffen/ so wol offentlich/ als sonsten: die heiligen Sacramenten außzuspenden/ vnd die geistliche Censur oder Sendt/ mit zuthun der Eltesten/ zu besitzen/ vnd auffsehen.

4. Damit aber allerhand confusiones vnnd vermischungen in der Kirchen Gottes verhüt: sol niemand ohne ordentlichen beruff sich dahin eyndringē/ welcher in disen dreyen stücken bestehet: Erstlich/ vnd das fürnemste ist/ daß das Examen vorher gehe: darnach die jenige/ denen es gebüret/ das jhrige hierin auch leisten: zum dritten/ daß die zu eynsetzung der Pastoren gehörige Ceremonien gebraucht werden.

5. Das Examē helt in sich erstlich/ dz man von dem Ordinando verneme/ ob er gnugsam in H. Schrifft belesen/ geübt vñ erfahrē/

darnach / ob er auch das wort GOttes dem volck mit frucht vorzutragen thüchtig vnnd geschickt / vnnd alles das jenige zu handlen / so zu aufferbawung der Kirchen nötig seyn wil.

6. Solches aber gründlich zu erfahren / ist von nöten / daß die andere Kirchendiener seine Predigt oder außlegung / so er vber den sprüchen der Schrifft / die jhm vorgelegt / zu thun schuldig / anhören / darauff vber die hauptartickel Christlicher Religion gefragt werde / damit in allweg verhüt / daß der Ordinand nicht etwan andere jrrige opinionen bey sich verhele vnd verdecke: sol er ferner offentlich protestiren vñ sich bezeugen / daß er keine andere / dann die Apostolische / Prophetische lehre / so den büchern des alten vnnd newen Testaments einverleibt (welcher kurtzer inhalt in vnserm Catechismō begriffen) führen vnd brauchen wölle.

7. Das ander stück des Examinis, betrifft des Ordinandi leben / nemlich / ob er eines züchtigen erbaren wandels sich jederzeit verhalten / vnnd man jhme deßhalben nichts vorzuwerffen habe.

8. Vnd ist zwar dises alles / so hierzu erfordert wirdt / von dem heiligen Apostel Paulo ad Timoth. 3. cap. vnnd an Titum

zum 1. cap. wol vnnd füglich in einer summen begriflich beschriben.

9. So vil die eynsetzung der Pastoren berührt/ist für das rahtsamst zu halten/ daß der von der vralte Kirchen gepflogener vnd gebreuchlicher ordnung nachgesetzt werde/ welche sich also verhelt/nemlich/daß anfenglich die bestelte Prediger/ein person/die sie zum Predigampt oder Kirchendienst gnugsam qualificirt erachten/erkisen/mit dero das hiebevor angemelte Examen vorgehen/ hernach solches an den kleinen Raht gelangen lassen/welcher auß seinem mittel etliche dahin verordnen sol/des Ordinandi Probpredigt neben den andern Pastoren anzuhören/darnach dem Raht die befindung anmelden. Da nun der Raht auß vrsachen den Ordinandum abwise: sollen die Prediger zu einer newen wahl schreiten. Auff den fall aber der Raht mit dem Ordinando zu friden/alsdann kan man den dritten puncten an die hand nemen/wie folgt.

10. Den nechsten Sontag sol von allen Cantzeln offentlich verkündigt werden/daß N. N. zu einem Kirchendiener erwehlet/vñ nunmehr als tüglich darzu erkant. Derowegen so jemand wider des ernanten person/ lehr oder leben jrgend was mangel/oder eyn-

zureden hette / daß solches innerhalb acht tagen einem auß den Syndicis oder Burgermeistern angezeigt werde / ehe vnnd dann er den zweyten Sontag fürgestelt wirdt. Vnd diß zu dem end / damit keiner zu dem Predigampt komme anders dann mit einhelligem consens der gantzen Kirchen. So dann etwas erheblichs fürkommen würde / dardurch sein beruff verhindert / werden die Prediger dißfals ein newe wahl an die hand nemen.

11. So aber kein hindernis eynfellet / sol die ernente person / selbigen Sontag für die Cantzel in der Kirchen / nach verrichter Predigt / gestelt werden / vnd der Prediger sol alsdann jme die amptssorg / welche in dem Kirchendienst erfordert wirdt / außführlich erkleren / vnnd alsdann zu end das volck zu inbrünstigem gebet ermanen / den lieben Gott zu ersuchen / damit diser angehende Prediger seinem Ampt aller erheischender notturfft nach / abwarte.

12. Wann ein Prediger der gestalt erwehlet vnd angenommen / sol er alsbald dem Raht die gewöhnliche Eydspflicht leiblich leisten / als folgt:

13. Ich N. N. verspreche vnnd gelobe / daß in dem Predigampt / dazu ich jetzo beruffen /

ruffen/Gott dem Herrn ich mit allem fleiß vnd trewen dienen wil/sein heiliges wort rein vnd lauter meinen zuhörern in dero Kirchen dahin ich mich verbinde / vortragen/vnd wil die lehr nicht zu meinen fleischlichen affecten mißbrauchen / noch auch einigem menschen zu gefallen reden / oder etwas verschweigen/ sondern alles nach bestem wissen vnd gewissen vortragen / zu lob vnnd preiß seines H. Namens/vnd besten nutz seines volcks/deme solches zu leisten ich mich schuldig erkenne.

14. Verspreche in gleichem / die Kirchenordnung diser Statt / wie die von dem kleinen / grossen vnnd gemeinen Raht auffgericht/vnverbrüchlich zu halten/vñ deme/so mir durch angedeute Ordnung aufferlegt/ nachzukommen/die jenigen/ so in sünden gefallen/davon abzumanen/vnd das nit zu vnterlassen in einigem wege/ außgescheidē allen priuathaß vnd neid/raach vnd andere fleischliche affecten: Vnd in der kürtze/alles vnd jedes zu thun / was einem frommen vnnd getrewen Kirchendiener eignet / vnnd meiden das widrige.

15. Zum dritten/gelobe vnd schwöre/der Herren Obern/vnnd gantzer Statt Genff/ guten leumuth/ ehr/ nutzen vnnd frommen/ nach meinem vermögen/zu erhalten/ befür-

dern vnd vermehren / auch dahin mich bearbeiten / daß die Bürgerschafft vnnd Gemein in gutem friden / Christlicher lieb vnnd einigkeit vnter der Herrschafft schutz vnnd schirm lebe / vñ was deme zu entgegen / fliehen / auch in meinem beruff / so wol zu fridens vnd wolstands zeiten / als Kriegsleufften / Pest / vnnd anderm vngemach (das doch der lieb Gott lang verhüten wölle) bestendig zu verharren.

16. Endlich / versprech ich allen Gesetzen vnd Policeyordnung diser Statt in vnderthenigkeit gehorsamlich zu geleben / vnnd mit meinem gehorsam meniglichen ein gut exempel vorzutragen / in dem allem mich vnderwerffend den Statuten / vnd der mir von Gott vorgesetzten Obrigkeit / so vil vnd weit als mein tragend ampt zulest / vnnd deme vnbenommen die freyheit / welche in lehren vnd predigen / straffen die vngehorsamen / ꝛc. bestehet / wie das der HERR GOtt anbefohlen zu thun vnnd zu verrichten / was sonsten meinem ampt anhengt / hiemit zum zierlichsten versprechende / der gestalt der Herrschafft vnnd Gemein zu dienen / daß doch in keinen weg dem Allmechtigen sein dienst / dahin mich mein beruff weiset / verhindert werde.

CAP. 2. 17. Wie nun zu anfangs in der wahl

vnd

vnd bestellung der Kirchendiener erfordert/ daß sie fleissig examinirt vnnd befragt werden/also wil es nicht weniger vonnöten seyn/ daß die jenige / so zu disem ampt beruffen seyn/in der reinen lehr/auch bey gebürendem fleiß durch heilsame anordnung erhaltē werden. Derenthalben ist hierzu fast dienlich/ daß die Prediger wochentlich eine zusamēnkunfft od Conuent halten/dabey auß heiliger Göttlicher Schrifft sich zu vnderreden/Vnd sol keinem Kirchendiener erlaubt seyn/davon zu bleiben/es seye dann auß ehehafften: vnnd da einer hinlessig hierin befunden/ sol jhm dises mit ernst vndersagt werden. So vil die Prediger betrifft/ so auff den Dörffern predigen: sollen die Statprediger sie vermanen/bey der Congregation sich fleissig eyntzustellen/Vnd da deren einer einē gantzen Monat aussenbleiben würde / ist solches für ein sträfliche hinlessigkeit zu halten. Es were dann sach / daß er leibsschwachheit halben/ oder wegen anderer mercklichen verhindernus nicht erscheinen köndte. Item/ Damit man spüre vnnd sehe / ob die Kirchendiener fleissig studieren/ oder fahrlässig seyen / sich mit andern weltlichen händeln beflecken: sol ein jeder / so wol die in der Statt / als auff dem Land / den spruch der H. Schrifft / so

jhne in seiner ordnung ereicht/ gebürender zeit in der congregation erkleren. Da nun ob solcher erklerung etwan andere mangel hetten/ sollen sie jhme selbiges brüderlicher wolmeinender weiß hernach anzeigen/ welches er auch anders nicht/ als zu seiner warnung/ vnterricht vnnd verbesserung dienende/ auff vnd anzunemen wissen wirdt.

18. So dann einiger missel in der lehr vnter den Predigern entstehen würde/ sollen sie mit einander biß zu dessen erörterung sich vnderreden vñ vereinigen: Da aber das nicht geschehen könte/ sollen sie die Eltesten zu hinlegung solcher Disputation/ zu sich erforderen. Auff den fall dann solches nicht verfangen könte/ vnnd wegen der einen partheyen halßstarrigkeit kein accord zu treffen: sol die sach an die Obrigkeit gelangē/ welche durch schleunige mittel fernerm vnraht oder weiterung vorkommen wol wissen wirdt.

19. Ferner/ vnnd daß allem ärgerlichen wesen/ so etwan durch der Kirchendiener vnordentlich leben vervrsacht/ abgewehrt werde: ist hochnötig/ daß ein gebürliche straff/ (wie hernach gesetzt) allen vnnd jeden Predigern/ keinen außgenommen/ auffgesetzt/ welches sie sich nicht zu verweigern oder entschlagen haben. Dann auch solches dahin

dienet/

dienet / daß das Predigampt in gebürenden ehren gehalten / vnd verhütet wirdt / daß das heilige wort Gottes nicht vervnehrt vnd in verachtung gereht / wo die Prediger ein böses gerücht bekommen. Demnach / da billich daß die Prediger jres verbrechens halben gestrafft / ist hergegen nicht vnbillich / daß diejenige / so lügen auff vnschuldige Kirchendiener anbringen würden / auch mit gebürender straff angesehen werden.

20. In solchem werck aber ist der vnderscheid zu machen / daß etliche laster gantz vnd gar in der person eines Predigers nicht zu gedulden: etliche andere mängel / so durch brüderliche vermanung / da die anders bey dem mangelhafftigen theil statt vnd platz fünden / sollen vnd können verbessert werden.

21. Die laster / derenthalb ein Prediger gar abzuschaffen / seind diese: Ketzerey / absönderung von der Kirchen / zerstörung der Kirchen oder Religionfridens / offentlich Gotslästerung / so von der Obrigkeit ohne das zu straffen: da einer mit geistlichen sachen krämerey tribe / da einer sich mit mied vnd gaben bestechen ließ / da einer geschwinde practicken einen andern von seiner Pfarr außzutreiben / gebraucht / da einer seine Kirchen ohn erlaubnus verließ / vnnd an kein ander ort or-

deutlicher weiß beruffē würd: da einer falsche brieff/müntz/oder dergleichen macht/ meineyd/hurerey/dieberey/vollsauffen/schlägerey/so Rechtlich zu straffen/ wucher/ärgerlich vñ im Rechten verbottene spiel/tantzen/ vnd dergleichen leichtfertigkeit/ alle vnd jede malefitzhandlungen/so verlust der ehren auff sich hat/ vnnd ein jedere mißhandlung/welcher wegen sonsten ein zuhörer von der Kirchen außgeschlossen wirdt.

22. Die mängel/so verhoffentlich zu endern/ vnnd verbessert werden könnē/ sind dise: vngewöhnliche vnförmliche art die schrifft außzulegen/ darauß ärgernus zu besorgen/vorwitz/ vnnötige fragē zu erregen vñ auff die ban zu bringen/da sich einer beflisse/ eine lehr oder ceremoni/ so von der Christlichen Kirchen nicht angenommen/ vorzubringen/hinlässigkeit im studieren/ vnd fürnemlich in beleſung der heiligen Schrifft/ hinlässigkeit die offenbare laster zu straffen/ welches einer schmeicheley gleichet/ hinlässigkeit in verrichtung anderer zu dem Predigampt gehörigen sachen/ narrentand/ lügen/nachred/leichtfertig geschwätz/schmächwort/ tolkünheit/ vortheilhafftigkeit in contracten oder anders/geitz/ vnd zu grosse kargheit/gechzorn/balgerey vnnd zancken/leichtfertig-

fertigkeit im wandel vnnd kleidern / so einem Kirchendiener zu tragen nicht geziemen.

23. So vil die laster / welche gantz nicht zu dulden / betrifft / vnnd malefitzsachen seyn / welchen leibsstraff auffgesetzt / so deren eines ein Prediger begienge / sol die Obrigkeit hand zuschlagen / vnd vber die straff / so ohne das nach weltlichen Rechten von jhme verschuldet / sol der mißthätiger des Kirchendiensts entsetzt werden.

24. So vil die mißhandlung betrifft / vber welche das Consistorium oder der Kirchenraht die erst inquisition zu thun hat / darüber sollen die Eltesten mit den Predigern gut acht haben: Vnd da sich befinden würde / daß ein Prediger derē eines vberwisen würde / sol jetzgemelter Kirchenraht / dem Statraht darüber relation thun / vnnd beneben sein bedencken anzeigen / der gestalt / daß die erkantnus der straff der Obrigkeit jeder zeit vorauß behalten sey.

25. Aber von den mängeln / so durch vermanung abzuschaffen seyn: sol die maß vnd regel gehalten werden / wie die von dem HErrn Christo vorgeschriben / daß das letste mittel seye / vor das Consistoriū zu kommē. Matth. 18. v. 15.

26. Damit dann solche Disciplin vnd Kirchenzucht erhalten / sollen die Prediger /

ehe vnnd dann des Herren Nachtmal (wie das zu gewissen zeiten des jars zu geschehen pflegt) gehalten werde/ vnter sich selbst vmbsehen/ ob vnnd wer hierin mit den obgesetzten mängeln behafft/ damit denen mit gebürender Censur zeitlich begegnet werde.

Cap. 3. Von den Visitationen.

27. Damit auch in dem gantzen corpore der Kirchen/ das ist/ so wol in der Statt/ als Landkirchen/ gut regiment vnd einigkeit in der lehr erhalten werde: sol die Obrigkeit einen oder zween auß dem Raht/ vnnd zugleich die Prediger in der Statt/ einen auß jhrem mittel abordnen/ welche zum wenigsten einmal in dreyen jaren visitieren vnnd fleissiges eynsehen haben/ wie es mit jeder Pfarr stehe/ ꝛc. Vnd erstlich des Kirchendieners gelegenheit belangend/

28. Nemlich/ ob derselbe etwan ein neuwe vnnd der H. Schrifft widrige lehr vorbracht/ oder treibe.

29. Item/ ob er zu aufferbawung seiner zuhörer predige/ oder ob er etwan sich einer besondern ärgerlichem weiß zu predigen/ welche nicht dienlich/ gebraucht/ als/ da er etwan gar zu dunckel im reden/ vnnütze fragen vnd materien auff die Cantzel bringe/ da

er den

er den leuten gar zu scharpff / oder dergleichen vnarten an sich hette.

30. Item / ob er fleissig die Sontags vnnd Wochenpredigt verrichte / auch die krancken besuche / vnd die jenigen / bey denen es vonnöten / insonderheit vermane / vnnd allem dem / so zur vnehr des Allmächtigen vnd seines H. Worts gereichen möchte / vorkomme vnd abschaffe.

31. Item / ob er / Pastor / ein eingezogen ehrbar lebē führe / damit jederman ein gut exempel gebe / oder / ob er oder sein Haußgesind leichtfertigkeit treiben / dardurch er in verachtung keme: ob er sich mit seinen Pfarrverwanten angehörigen Kirspelskindern wol vertrage.

32. Das volck oder Zuhörer betreffend / sollen die Visitatoren dasselbige / die Predigt Göttliches worts fleissig zu besuchen / deren embsig zuzuhören / darauß zu lernen / wie jedes sein leben Christlich anstelle / vermanen / vnnd anzeig thun / was / vnnd wie nötig das Predigampt seye / Vnd diß zu dem end / daß sie lernen / wie sie sich dessen zum nützlichsten gebrauchen sollen.

33. Sol der Prediger / so / wie gemeldet / auß der Statt zur Visitation verordnet / nach gethaner Predigt / vnnd ernster verma-

nung an das gemein volck / sich nicht allein bey den Schultheissen vnnd Schöffen / sondern auch den andern haußleuten / so in der Kirchen deßhalben verbleiben sollen / (darbey jhr Pastor nicht seye / sonder abtrette) erkündigen / nemlich / ob vnd was sie ab seiner lehr vnd Predigt / auch seinem leben zu klagen / ob er auch fleissig predige / vnnd wie das beschehe / hierüber sie die warheit zu sagen nichts zu verschweigen haben / so zu verhinderung der ehren Gottes / zu befürderung seines heiligen Worts / vnnd in gemein zu jhrer seelen wolfahrt gereichen möchte / mit bezeugung des Göttlichen Namens / ermanend.

34. Alsdann sol er die befindung in der nechsten zusamenkunfft der Prediger anmelden / damit so der mangel allein mit der wortstraff mag gebessert werden / hieran die gebür vorgenommen werde. Wo aber der fall so grob / daß er gantz vnleidenlich / sollen die Visitatoren sämptlichen solchen an ort vnd end gelangen lassen / wie hieoben gemeldet.

35. Es sollen aber in solchen Visitationen keine streitigkeiten / so vorgefallen / decidirt / oder einiger Gerichtszwang geübt werden / sondern allein dahin gericht seyn / damit allen ärgernussen vorkommen / vnd die Pastoren jhres anbefohlenen ampts nicht mißbrauchen /

brauchen / oder sonsten in ein sträflich leben gerahten.

36. Auch sollen die Visitationen der justitien jren stracken lauff lassen / noch einigen Pastor der ordentlichen Obrigkeits Gerichtsstab entziehen oder eximiren: sondern sollen sie die Pastoren vor Gericht / wie andere / antworten / vnd von dannen bescheids gewertig seyn. Auch in Malefitzsachē gegen jhre personen zu procediren verstatten. In summa / es sollen die Kirchendiener in dem stand / wie an jetzo / auch zukünfftigen tagen bleiben.

37. Belangend die Predigten / wie offt / wo / vnd zu was stunden selbige gehalten werden / dieweil wegen allerhand vmbständen vnd eynfallenden vngelegenheiten nichts gewisses noch beständiges zu setzen: sollen die sachen in dem stand / wie die zu diser stund sind / gelassen werden / vorbehältlich selbige erheischender notturfft nach zu ändern / oder zu verbessern.

Von bedienung der Sacramenten. Cap. 4.

38. Es sol der H. Tauff zu keiner anderen zeit / dann nach verrichter Predigt / vnnd allein von den Kirchendienern administrirt

werden. Sollen alsdañ die namẽ der Eltern/ des Täuffings/ vnnd Gevattern/ beneben auff welchen tag das Kind geborn vnnd zur H. Tauff gebracht/ auffgezeichnet werden. Vnd zu besserer richtigkeit/ sollen die Eltern des Kinds namen/ vnd den tag/ daran es auff die welt kommen/ verzeichnet/ dem Prediger bey dem Tauff eynliffern. Da dañ ein Kind ausser der Ehe gezielet/ zum Tauff præsentirt würde: sol es an die Obrigkeit gelangt werden/ damit hierin/ was recht ist/ vorgenommen.

39. Es sol auch niemand/ so vnserer wahren Religion nicht zugethan/ zum Gevatternstand erbeten werdẽ/ in betrachtung/ daß die/ so vnsers Glaubensbekantnus nit seyn/ der Kirchen GOTtes kein bindige versprechung leisten mögen/ das Kind oder Paten/ wie das sich gehört/ in der Christlichen Religion helffen zu erziehen.

40. Item/ sollen auch die jenigen/ so von des HErrn Abendmal außgeschlossen seyn/ Kinder zu heben nicht zugelassen werden/ es sey dann/ daß sie sich zuvor mit der Kirchen Gottes versöhnen.

41. So vil die Namen/ so man bey der H. Tauff den Kindern zu geben pfleget/ damit aller Aberglaube hindan gesetzt vnnd

abgeschafft

abgeschafft werde: ordnen vñ wöllen wir auß sondern hochwichtigen vrsachen/daß hinfortan der Nam Claudius/ oder der vermeinten drey Königen/dieweil solche zu abscheylicher Abgötterey vnnd zauberey diser orten gebraucht werden / Item die Namen der Empter / als Angelus, Baptista, Item der Nam Lupa, Porca, vnnd dergleichen / so durch ein vnhische weiß eyngeführt / keinem Kind gegeben werden.

42. Es sol auch das H. Abendmal/so vil vnd offt/als die notturfft seyn wirt/ gereichet werden/ vnd dasselb auff die form vnd weiß/ wie es von dem HErrn selbst eyngesetzt/auch von der alten Kirchen in seinem rechten gebrauch gehalten worden/biß zu letst der leydige Teuffel solchs gantz vnd gar vmbgekehret/ vnnd das verfluchte Meßopffer darauß gemacht. Wöllen derowegē/dz gedachtes Sacrament vier mal des jars (zum wenigsten) als den nechsten Sontag zu Weyhenachten/auff Ostern/Pfingsten/vnnd den ersten Sontag des Septemb. außgespendet werde.

43. Es sollen die Pastoren das brot des HErrn ordentlich / vnd mit gebürender reuerentz darauff gleichsfals die Eltesten oder Diaconi den Kelch des HErren den Communicanten mittheilen.

44. Es sollen auch die Tisch etwas nahe bey den Cantzeln stehen/ damit die Pastoren nach volendeter Predigt vnd gemeinem gebet desto füglicher bey die Tisch kommen mögen.

45. Es sol auch das H. Abendmal nirgend anderswo/ dann in der Kirchen gehalten werden.

46. Es sol jeder Pastor den Sontag zuvor/ehe das H. Abendmal gereichet/nach der Predigt solches zu dem ende offentlich verkündigen/ damit die junge Leut/eher nit/ dann sie jhres Glaubens bekantnus gethan/ dazu gelassen/ wie hernacher gemelt/ auch wegen der frembden vnnd new ankommenden/ welche sich erstlich bey den Pastoren anmelden sollen/ damit sie/ da es not/ in disem handel vnderrichtet/ vnd daß in summa meniglich vermanet werde/ sich dazu als wirdige Tischgenossen zu bereyten vnnd zu begeben/ damit niemand sich selbsten das verdamnus häuffe.

Vom Kirchengesang.

CAP. 5.

47. Es sollen auch hinfort/ wie biß anhero gepflogen/ die Psalmen des Propheten Dauids/ wie sie einander in der ordnung folgen/vor vnnd nach der Predigt gesungen werden/

werden/ damit ein jeder Gott zu loben vnnd bitten/ auffgemuntert vnd angereitzt werde.

Vom Catechismo oder Kinderlehr. Cap. 6.

48. Es sollen alle Haußvätter vnnd Mütter/ vnd andere/ denen die jugend anbefohlen/ vnnd aber noch nicht zum Tisch des HErrn zugelassen/ hierauff gut acht haben/ daß sie jhre Kinder/ Diener vnnd Dienerin/ vnd was dergleichen Personen/ fleissig zum Catechismo selbst führen vnnd schicken/ oder ja führen lassen. Dann der Catechismus nichts anders ist/ dañ ein kurtzer inhalt vnserer wahren Christliche Religion. Vnd sollen die Prediger/ so den Catechismum erkleren/ auß angeregter erklerung/ damit sie sehen/ ob die Kinder auch solches recht gefast vnnd verstanden/ der ordnung nach fragen.

49. So dann ein Kind gnugsam im Catechismo vnderrichtet: so sol es desselben gantzen summen vor meniglich in der Kirchen erzehlen: welches an statt einer bekantnus seines Christenthumbs zu halten: Vñ zu deren verhör/ sollen die vier Sontag zuvor/ ehe man des HErrn Abendmal reichet/ außbehalten seyn/ ꝛc.

50. Ehe vnd dann solches beschehen/ sol

kein Kind zu des HERRN Tisch zugelaſſen werden. Es ſollen auch die Eltern vermanet werden / die Kinder nicht zu frü dahin zu führen / in anſehung es ein forglich ding / da die Kinder gleichſam zuvor eyngeſchleicht werden/ehe ſie des handels gnugſam vnderricht vnd verſtehen.

51. Vnnd ſeind auch hierin begriffen alle die jenige Kinder / ſo in die Schulen gehen.

52. Nicht weniger ſol der vnderſchid der Pfarren / ſo wol mit den alten als jungen Leuten / nicht allein wegen des Catechiſmi/ ſondern auch der H. Sacramenten/ die ein jeder in ſeiner Pfarkirchen beſuchen ſol / gehalten werdn/wie das an jhme ſelbſten nutzlich/allerhand verwirrung zu verhüten.

53. So dann jemand gefunden würde/ der ſolcher anordnung ſich nicht gemeß verhielte: dem ſol es alsbald vnderſagt werden/ vnnd da er in ſeinem vnbedacht verharrete/ ſol er für den Kirchenraht gefordert werden. Da noch nichts bey einem ſolchen die güte verfangen würde / ſol es an die Obrigkeit gelangen.

54. Damit man aber wiſſen könne/ wer gemelter Ordnung nach ſich verhalte oder nicht : ſollen die Elteſten oder Sündſchöffen

schöffen / ein jeder in seiner Pfarr / hierauff ein aug haben.

Wie es vor Ostern gehalten. CAP. 7.

55. Dieweil es die erfahrung gibt / daß in der Babylonischen verwüstung des Papsthumbs der mehrer theil Mans vnnd Weibspersonen der zeit jhrer jugend in der Religion nicht vnterwisen / dahero sie auch im alter nicht wissen / was Glauben oder Christenthumb sey: Demnach ordnen vnd wöllen wir / daß järlichen ein haußbesuchung beschehe / ob auch alle vnnd jede jhres Glaubens rechenschafft geben können oder nicht: damit niemand zu des HERREN Abendmal komme / er wisse dann vnnd verstehe / was das fundament vnd grund seiner seligkeit seye. In welcher Visitation insonderheit gefragt werden sollen die diener / dienerin / vnnd was frembde außländische seyn / so in der Statt jhr auffenthalt haben / damit niemand zu des HERRN Tisch gelassen werde / er seye dann zuvor als tüglich dazu erkant.

56. Sol derohalben solche besuchung vor Ostern vorgenommen / vnd desto zeitlicher angefangen werden / damit solche zu rechter zeit volendet werde.

57. Hierinnen mögen die Prediger sich der außtheilung vergleichen / vnd jeder Pastor an seinem ort / mit zuthun eines Eltesten / solch werck für die hand nemen. So dann einiger halßstarrig / vnnd sich nicht weisen lassen wolte / oder sonsten der gebür nicht verhielte / befunden / sie beyde dem Consistorio solches anzumelden / ferners / vnd damit memand der Visitation sich entschlage / sol jemands wegen der Obrigkeit jhnen beystand leisten.

Cap. 8. Von besuchung der Krancken.

58. Als auch deren wenig / da sie mit leibsschwachheit angriffen / sich auß Gottes wort selbst trösten können / vnnd jhr vil / ohn vnderricht in Glaubenssachē / wie das Vihe dahin sterben: so doch die vnderweisung vnd trost nimmer notwendiger / als eben zur zeit der Kranckheit / vnd vorstehenden abscheides auß diser welt: auß welchen vnd dergleichen vrsachen ordnen wir vnnd wöllen / daß da jemand drey tag kranck zu beth lege / er dem Pastor solches zu wissen thue / jedoch jhne zu gelegner zeit (damit er / Pastor / an seinem Ampt vnnd dienst / so er der Kirchen vnnd vilen ins gemein zu thun schuldig / nicht verhindert werde) zu sich beruffen lasse / vnd daß

niemand

niemand sich der vnwissenheit zu entschuldigen / wirdt solches den Eltern / Freunden / haußherrn / vnd so der krancken pflegen / außtruckenlichen hiemit anbefohlen / daß niemand / biß dem krancken die seel außgehen wil / warte / in ansehung / alsdann die vermanungen vnnd zusprechen viel zu spat seyn würden.

Von besuchung der gefangenen. Cap. 9.

59. Wir ordnen auch verordnet / daß in jeder wochen einen bestimmten gewissen tag einer auß den Predigern der Statt / so die Ordnung erreichet / dem armen gefangenen ein Christliche vermanung thun solle / dero jederzeit einer auß dem Raht / damit aller betrug vermidden / beyzuwohnen.

Von Begräbnussen. Cap. 10.

60. Es sollen die todten Leichnam ehrlich zur erden bestattet werden / sol auch einem jedern freystehen zur begräbnus zu beruffen / wen / vnnd wie vil personen jhm gefällig.

61. Wir setzen vnd ordnen auch / daß die Todenträger / so der Obrigkeit hierüber vereydigt / in solchen sachen auffrichtig handlen / vnnd keinen verstorbenen anders / dann

zu gewöhnlicher zeit /auff den Gotesacker tragen/ Auch so jemands entleibt/oder jehen tods verfahren / solches an gebürenden orten anzeigen/damit hierin/was sich gebüret/verschaffet werde.

62. Item/ sollen die verstorbnen nicht eher zur erden bestatten / dann nach verlauff solcher zeit: Vnd weil die nach den vmbständen jedes kranckheit erfordert werden/daß sie auch/die Träger / Register vber die verstorbenen halten / vnd wochentlich ins Hospital die verzeichnus eynhiffern.

63. Es sollen auch keine Papistische Ceremonien bey den begräbnussen gebraucht werden/es seye dessen was es wölle/offentlich oder heimlich/ der verstorbne seye hohes oder nidrigen stands / inheimisch oder außländisch: vnnd das so wol in der Statt/als auff dem Land/ bey hoher straff.

TIT. 2. CAP. 1.

Folgt das zweyte ampt so zum Kirchenregiment nötig / nemlich von Lehrern.

64. Das Ampt / befelch vnnd obligen der Lehrer ist diß / daß sie andere in der reinen Lehr Götlichs Worts vnderrichten / vnd fleissig verhüten / daß die reine Lehr

des

des Euangelij nicht verfälscht werde/ entweder durch falsche irrige Opinionen/ oder durch vnerfahrenheit in Göttlichen sachen. Es wirdt aber solches Ampt vernichtet/ in dem in Schulen taugliche ingenia vnderrichtet/ von welchen ins künfftige der Kirchendienst versehen werden sol.

65. Der nechste grad aber/ so dem Kirchendienst verwant/ ist der Theologiæ Profession/ welche in außlegung des alten vnnd newen Testaments bestehet.

66. Dieweil aber niemand in solchem studio etwas fruchtbarlichs außrichten/ ja darzu nicht kommen kan/ er sey dann zuvor in Sprach vnd guten Künsten geübt vnd erfahren/ Vnd damit/ wie erst angedeut worden/ auch dises auff vnsere nachkommende gelange: haben wir hiebevor ein Collegium oder Schule erbawen/ vnnd mit Lehrern bestellen lassen/ auß welcher Schule wir so wol das geistliche als weltliche Regiment mit tauglichen Personen zu bestellen hetten.

Vom dritten Ampt/ nemlich der Elteſten oder Sündschöffen/ vnnd erstlich/ wie die Elteſten mit solchem ampt beladen werden.

TIT. 3. CAP. 1.

67. Das Ampt der Elteſten beſtehet hierin / daß ſie auffſehens haben auff eines jeden wandel / thun vnnd laſſen: die jenige / ſo in ſünd vnnd laſter gefallen / oder ſonſten ein vnordentlich leben führē / freundtlich / brüderlich vermanen davon abzuſtehen / vnnd da es je von nöten / vber ſolch mißhandlung dem Kirchenraht relation thun / damit die gebürende buß oder ſtraff / dem / ſo ſie verwirckt / auffgeſetzt werde.

68. So vil die form vnnd weiß die Elteſten zu wehlen / betrifft: ordnen vnnd ſetzen wir / daß der klein Raht hierauff bedacht ſey / die jenige / ſo am tauglichſten dazu eracht / zu ernennen / welche ein ehrbar eyngezogen leben führen / vnnd ſich vntadenlich erzeigen / auff die man auch kein argwohn einiger miſſethat habe / vor allen ſo Gotsfürchtig / vnnd der geiſtlichen ſachen verſtändig ſeyen. Vnd dieweil an ſolchen nicht ein geringes gelegen / in betrachtung / die Elteſten mit den Predigern beynahe gleiche ſorg vnd bürd tragen ſollen: Sol der Raht die Prediger jhres bedenckens halben / vnd was für Leut darzu zu erwehlen / zu erſt anhören.

69. Dieweil aber vnſere Kirch alſo angeſtellet / daß zween auß dem kleinen Raht / vnnd dann zehen Bürger auß den andern

zween

zween Rähten erwehlet werden: so wil doch die notturfft erfordern / daß die wahl dermassen angestellet / damit an den quartiren / oder vier vornemsten orten der Statt / die auffsicht erhalten / vnd nichts hierdurch versäumt werde.

70. Vnnd auff den fall / da einer / so auß den zween Herrn des kleinen Rahts zu Eltesten erwehlet / zu der zeit im Burgermeisteramt were: sol er alsdann im Kirchenraht / anderer gestalt nit / dann als ein Eltester mitsitzen / vnnd die Kirchen gleich andern regiren helffen. Allein daß jetzangemelter Syndicus / oder Burgermeister / oder da er nicht anwesend / sein Amptsnachfolger den Eyd im Kirchenraht / von deme / so er aufferlegt / zu fordern vnd anzunemen / vnd die jenige an den Statraht / so offt solchs durch des Kirchenrahts beschluß erkant würde / zu verweisen macht haben sol.

71. Welche dann also erwehlt / die sollen dem Raht von zweyhundert Männern præsentirt werden / von welchen dieselbige / da sie tauglich erkant / bestetigt werden.

72. Ferner sollen die Namen der Eltesten offentlich in der Kirchē verkündigt werden / ebener massen / wie hieoben von den Predigern vermeldet / vnnd das zu dem end / da-

mit sie/Elteſten/ ein gröſſer ansehen gewinnen/ vnnd mehrer auffmercken haben/ jhr Ampt der gebür zu vertretten/ Auch daß allen denen/ ſo alda pfärnig/ freyſtehen ſol/ innerhalb den nechſten Donnerſtag/ einem auß den Syndicis vrſach anzuzeigen/ warumb der Elteſte nicht zu ſolchem Ampt zu promouiren oder gebrauchen ſey.

73. So dann einer der ernenten Elteſten zu verweſung dieſes Ampts vnwürdig befunden/ vnnd ſolches der gebür auff jhne dargethan: hat der Raht widerumb von neuwem die wahl anzuſtellen.

74. Wann aber die Elteſten/ wie jetzt gemelt/ erwehlet vnnd beſtetigt ſeyn/ ſollen ſie der Obrigkeit den Eyd/ wie hernach geſetzt/ leiblich ſchweren.

75. Ich ſchwere vñ gelobe/ daß ich N. N. nach außweiſung des an jetzo mir anbefohlenen Ampts/ ein fleiſſige auffſicht haben auff alles ärgerlich weſen/ alle Abgötterey/ Gotsläſterung/ leichtfertigkeit/ vnd anders/ ſo wider die Ehr Gottes vnnd ſein H. Euangelium ſtreitet/ abſchaffen vnnd verhindern ſol vnd wil/ nach vermögen/ Vnd die/ ſo hierin ſich vergreiffen/ wie jmmer die gelegenheit ſeyn mag/ deßwegen zu ermanen.

76. Item/ vnd da ich in ſolcher ſachen erfahrung

fahrung kommen solte / so an den Kirchenraht gelangen müssen / daß ich alles one haß / neid / ansehung freundschafft oder feindschafft / allein zu dem end / damit die Kirche Gottes in der forcht Gottes / vnd bey gutem Regiment erhalten werde / glaubwirdige relation thun sol vnd wil.

77. Item / vnnd daß ich alles / was meinem Ampt anhängig / auffrichtig vnd ohne schew oder fahrlässigkeit bey gutem glauben / nach bestem wissen / verstand vnd vermögen verrichten wil. Vnd gelobe die Ordnungen / so durch den kleinen / grossen vnnd gemeinen Raht diser löblichen Statt bestetigt / fleissiges fleisses zu halten.

78. Dieweil auch nicht verträglich oder rahtsam / daß die Elteſten ohn sonder vrsachen offtmals abgewechßlet werden / so fern sie anders jhr Ampt verrichten: Wann dann der Statraht das Consistorium zu bestellen am füglichsten zu seyn erachten wirt: sol alsdann berahtschlagt werden / welche auß den Elteſten zu ändern / oder bey dem Ampt zu lassen / vnnd die jenigen / so an statt deren / so des ampts erlassen oder abgeschafft seyn / zu erkisen / sollen (wie oben gemelt) dem Raht der 200. Man præsentirt werden.

79. Es sollen die vom Kirchenraht / so

wol Prediger/als Elteſten/die Cenſur oder Send jedes mal vor haltung des H. Abendmals/ſo vil zwar jhr Ampt ins gemein betrifft/halten/vnd nicht vnterlaſſen.

CAP. 2. **Vom Conſiſtorio oder Kirchenraht.**

80. Es ſollen die Elteſten oder Sendſchöffen/ſampt den Predigern/wochentlich auff den Donnerſtag nach mittag jhr zuſammenkunfft haben/alda ſich zu vnderreden/wo einiger mangel/ärgernus od vnordnung in der Kirchen jrgend ſich erregt/was das jmmer ſeyn mag/wie ſolchem zuvorkommen oder abzuſchaffen ſey.

81. Dieweil aber das Conſiſtorium keinen Gerichtszwang/hat es vns vor gut angeſehen/jme einen vnſerer befelchhaber oder Serganten zu vergunnen/welcher die jenige/ſo fürzufordern/im namen der Obrigkeit für das Conſiſtorium citire vnd lade.

82. Da dann jemands vngehorſamlich außbleiben/vnnd nicht erſcheinen würde: ſol das Conſiſtorium dem Raht ſolchs anzeigen/damit hierin die gebür vorgenommen/vnd dem vngehorſam geſteuret werde.

83. So vil die ſachen/welcher wegen das Conſiſtorium zu vertagen vnnd fürzufordern

dern hat / vnnd auch den Proceß / so mit den eilten zu halten / betreffen thut: sol die Regel / die der HErr Christus Matth. 18. vns gegeben / darnach in allem sich zu gehalten / insonderheit so vil die vermanungen zweyer oder dreyer / als auch vor der Gemein zu thun / belanget / in gute acht genommen werden.

84. Nemlich / daß / wo ein mißhandlung heimlich geschehen / vber solcher der mißthäter in geheym gestrafft werde / vnd sol keiner den andern für das Consistorium fordern / es sey vmb was verbrechen es wöl / so das nit offentlich kundbar vnd ärgerlich ist. Es were dann sach / daß der / so verbrochen / die vermanungen / so also in geheym beschehen / verachtet / vnd sich widerspenstig erzeigete.

85. Sollen derhalben die jenigen / so die vermanungen verspotten / vnnd verächtlich anziehen / von dem Consistorio nochmalen vermanet werden. Da dann sie sich nit wolten weisen lassen / vnnd jhr vbelthat / deren sie gnugsam vberwisen / nicht erkennen noch bekennen wolten: sol jhnen des HErren Tisch sich zu enthalten / so lang vnnd vil / daß sie wider kommen / vnnd anders auch besser sich erzeigen / angekündigt werden.

86. So vil aber andere offentliche laster

belangt/darzu die Kirch nit stilzuschweigen/ wann die allein mit vermanungen zu straffen: sol das Consistorium die jenigen/ so deren schuldig/ für sich erfordern lassen/ jhnen jhre mängel sie zu bessern vorhalten. So dann besserung befunden wirt: sollen sie deßhalben vnangefochten gelassen werden: Da sie aber in solchen lastern fortführen: sol das Consistoriū sie nochmalen ernstlich vermanen. Da man aber in die lenge gar nichts bey solchen verfieng: sol jhnen des HERRen Abendmal verbotten werden/so lang/ daß sie jhr leben bessern.

87. Betreffende andere mißthaten/ welche nicht allein der vermanung/ sondern auch einer züchtigung bedörffen/ so dareyn jemand gefallen were/deme sol alsdann/ jedoch nach erwegung der vmbständen/ gleichfals des HERRen Tisch ein zeitlang verbotten werden/ damit solche Person für GOtt sich demütige/ vnd jhre sünd durch wahre buß berewe.

88. So jemands ein jrrige lehr/ zuwider deren/ so in Kirchen vnnd Schulen alhie getriben/ auff die ban bringen würde: sol diser vor den Kirchenraht gefordert werden/ davon mit jhme vnderred zu haben.

So

So er sich dann weisen lest/ sol er one ärgernis geduldet werden/ auch deßhalben vnverschreyet bleiben. Da er aber auff seinem irrigen wohn zu verharren gedechte: sol er nochmalen deßhalben vermanet werden/ damit jhne auff den weg zu bringen/ nichts versseumt werde. Im fall gröſſers ernsts vonnöten seyn würde: sol jhme das heilig Abendmal verbotten / auch der Obrigkeit / welche jhr Ampt zu verrichten / angebracht werden.

89. So jemand die Predigt Göttliches Worts / so in der versamlung der gläubigen gehalten / vnfleissig besuchete: sol der oder die / wegen diser versäumnis / beyseits zu red gestelt werden. So dann diſe vermanung hilfft / sollen sie also gelassen / vnnd das vergangene nicht mehr eräfert werden. Da aber hingegen ein solche Person die sache ärger machte / der gestalt / daß die brüderliche vermanungen nichts ersprieſſen: sol er oder sie für den Kirchenraht erfordert / alda jhnen deſſen halben schärpffere vermanung zu beschehen. Da noch keine besserung erfolgte: sol deme das heilig Abendmal verbotten / vnnd der Obrigkeit angezeigt werden.

90. So aber jemand mit fleiß des HErren Tisch meidete / da er hierüber Christlicher gebür vermanet würde / dessen gleichwol nicht hoch achtete / oder da einer / deme des HErren Abendmal verbotten / vber lange zeit solchs Sacrament zu geniessen nicht begeren würde: sollen zu beyden fällen solche Personen für das Consistorium gefordert / alda jhnen / was grossen schatz vnnd gutthat sie verachten / vorgehalten / vnnd künfftig zu dessen empfahung sich zu schicken vermanet werden. So dann jemand feindschafft vorwenden würde: sol er sich mit seinem gegentheil zu versöhnen angewisen. Wo etwan ein anders were / das jhm verhinderlich vnnd im weg lege: sol auch disem / wie das am besten eracht / abgeholffen werden. So dißmal die vermanung bey solcher Person nichts verfengt / kan vnd mag man jhr ziel vnnd zeit geben / den sachen weiters nachzudencken / vnd besserszu erwegen.

91. Wo dann solcher auff seinem vornemen trotziglich verharret / der gestalt / dz er vber offtermalen gepflogene handlung / inner frist eines halben jars / das H. Abendmal zu empfahen / wie sich einem Christen eygnet vnnd gebürt / nicht begeren würde: sol er an den Raht gewisen werden / welcher jhme / als

an deme alle warnungen verloren / auff ein zeit die Statt verbieten sol: Es seye dann sach/daß er alsbald seinen begangenen frefel abbitte/vñ sich beginne zu bessern. Vnd ob er nun also seine missethat erkennet / sol nichts desto weniger/wegen dessen/daß er des Consistorii vermanungen verachtet/nach ermessigung der Obrigkeit / burgerlich gestrafft werden / vnnd wider an den Kirchenraht gewiesen/alda sein ärgernis zu büssen.

92. Gleichsfals/so jemand auff vorhergehende vermanung/wie obgehört/ versprochen zu dem Tisch des HErren zu gehen/ aber solchs nicht thete: der sol wegen solcher heucheley vnd betrug/der scherpff nach/vorgenommen werden. Wo dann ein solcher zum zweyten mal dessen vberzeugt/nemlich/ daß er der gestalt das Consistorium betrogen:der sol/ wie im vorgehenden Artickel gesetzt/gestrafft werden.

93. Dargegen / so jemand rebellischen vnd vngehorsamer weiß sich zu dem heiligen Abendmal/wider verbot / so jhme außtrücklich beschehen / eyndringen wolte: wil sichs gebüren / daß der Kirchendiener solche Person davon abhalte/dieweil jhme nit erlaubt/ dergleichen Leute/zu nieſſung dessen / zuzulassen. Es wil aber in disen vnd andern fäl-

len die maß vnnd das zil gehalten seyn / daß niemand vber vnnd wider Christliche gebür oder billichkeit beschwert werde: sondern wirt vil mehr dahin zu sehen seyn/daß solche Censuren oder Kirchenstraffen/ als artzneyen gebraucht werden / die arme sünder dem HErren Christo zuzuführen.

94. Dieweil vns auch die H. Schrifft lehret/daß die jenige / so verstockt seyn/vnnd die Kirchen GOttes nicht hören wöllen/ als für Heyden vnnd vngläubigen solleu gehalten werden / Vnd der Apostel Paulus vns mit jhnen kein gemeinschafft zu haben verbeut / vnnd wil / daß sie durch solche schäm wider zu recht gebracht werden / auff daß sie sich dureh wahre buß selbst mdrigen/ welches nicht geschehen kan noch mag / es sey dann / daß sie für halßstarrige / vnnd bey denen alle hoffnung vnd besserung auß sey/ offentlich erklert werden. Zu dem ist nötig/ daß die offenbare kündliche ärgernussen/dardurch die Kirch GOttes betrübet worden/ reparirt vnnd ergentzt werden. Derowegen haben wir mit zeitigem raht gesetzt / setzen vnd ordnen / daß hinfort die jenigen / so von dem Consistorio excommunicirt (das ist / von der gemeinschafft der gläubigen abgesondert worden) wo fern sie sich nach beschehenen

schehenen widerholten gebürlichē ermanungen nicht vnder den gehorsam ergeben / sondern in diser widerspenstigkeit mutwillig verharren: an den Sontagspredigten für solche offentlich auffgeruffen vnd erkleret werden / welche als todte glider von dem Leib der Kirchen abgeschnitten seyn / Vnnd das so lang vnnd vil / biß sie widerkehren / jhre missethat erkennen vnd bekennen / vnd sich mit der Kirchen widerumb versöhnen.

95. Weiters vnnd so vil die jenigen / so zu fristung jhres lebens / die reine einmal erkante vnnd bekante warheit des Euangelij verleugnen / davon abfallen / oder auch die so bey vns das heilig Abendmal empfangen / vnd aber wider zu den Papistischen greweln gefallen sind / betrifft: mit denen ist diser proceß zu halten / nemlich / daß sie vor dem Consistorio zu erscheinen beruffen werden / alda auff angehörte ermanung jhren grossen fall vnnd fehl hernach in der Kirchen erkennen vnnd berewen in angesicht der gantzen versamlung / damit GOtt den HERRN vmb verzig zu bitten / vnnd sich mit der Kirchen zu versöhnen / von welcher sie durch den fall der verleugnis abgefallen / vnd sich selbsten abgeschnitten haben.

96. Vnd diſe Ordnung ſol nicht allein in vnſer Statt/ ſondern auch auff dem land/ ſtet vnd feſt gehalten werden.

97. Es ſol auch diſe Kirchenbußzucht alſo vnnd darfür gehalten werden / daß dardurch der ordentlichen Obrigkeit vnnd jhrer ſtraff nichts benommen ſey / ſondern ſol die weltlich gewalt in jhrem ſtand vnd bey jhren habenden Rechten verbleiben/ fürnemlich in fällen / da einiger beſtraffung oder zwangs vonnöten/ daß der Kirchenraht nach verhör beyder partheyen / vnnd gethaner vermanung / vnd auffgeſetzten Kirchenbuſſen/ die ſachen an den Statraht gelangen laſſe / welcher alsdann ferners zu beſtellen vnnd befehlen/ was nach beſchaffenheit zu thun oder zu laſſen ſeyn wirdt. Dann ob wol die Obrigkeit / als ein Göttliche Ordnung vns gegeben/ wie in gleichem das geiſtliche Regiment/ zu behuff der Kirchen / in Gottes wort ſeinen beſtand vnnd grund hat/ alſo beyde nahe verwandt vnnd nicht von einander zu trennen/ noch zu ſöndern ſeyn: ſo iſt doch nicht weniger / dann daß beyde Ständ mit fleiß vnterſchieden/ vnd nicht mit einander vermiſchet werden ſollen / in erwegung / daß demnach Gott der HERR / der allen gewalt vber alle Regiment hat / ſo wol geiſtlich als weltlich/

welchem

welchem wir auch schuldigen gehorsam zu leisten schuldig / er / der Herr / als beyder Ständ Oberherr erkant seyn wil. Wie dann solche beyde Regiment außtrücklich vnterschiden / in deme andere weg vnnd mittel seyn die weltliche Obrigkeit zu bestellen / so das schwert in der hand tregt / ein anders aber das Kirchenampt ist / welches anders vnd seiner gelegenheit nach bedienet wirdt.

Von Ehesachen: Vnd erstlich von Personen / so sich selbst zu bestatten mächtig. CAP. 3.

98. Es sollen die Eltern oder Vormünder / wegen jhrer Kinder oder minderjärigen / keinen heuraht beschliessen od machen / biß daß sie jhr mänlich alter erreichen / vnnd den heuraht mit dem werck volnziehen mögen.

99. Es sol kein jung Mansperson vor seinen achtzehen / vnnd keine junge Tochter vor jhren vierzehen jaren / so für volkommen verstanden werden / sich bestatten / vnd dabey sol man auch gleichsfals des Leibs Gestalt / vnd kräfften in acht haben.

100. Es sol auch niemand von jungen Leuten / so niemalen bestattet / es sey Man oder Weibsperson / vnd jhre Eltern im leben

haben / ohn wissen vnd bewilligung deren / eigenes gewalts vnnd wilkür sich bestatten. Es sey dann / daß ein solcher seine zwentzig jar / die Jungfraw jhre achtzehen jar erreicht / vnnd daß sie jhre Eltern der gebür hierüber ersucht / oder durch andere ersuchen hetten lassen / in das vorhabende bestatnus eynzuwilligen. So dann vber gethanes fleissiges sollicitiren / die Eltern solch zimlich begeren nicht verstatten noch vermercken wolten / vnnd die sache für den Kirchenraht angebracht würde / welcher solche Eltern für sich zu bescheiden / vnnd dahin anzuweisen / jhren eigenen Kindern an dem Christlichen werck nicht verhinderlich zu seyn. Wann diß alles beschehen ist / auff solchen fall / wie gemelt: sol alsdann jungen leuten erläubt seyn / sich ehelich zu verloben / jedoch / daß die also contrahiren / bey dem Raht vmb confirmation vnd bestetigung jhrer Ehe / welche jhnen der gestalt vnverwegert seyn sol / ansuchen.

101. Ebener gestalt sol es mit denen / so Vormünder haben / gehalten werden. Es sol aber keiner Mutter oder Vormündern zugelassen seyn / den oder die / so sie in jrer Tutel oder Curatel haben / allein zu bestatten: sondern da dergleichen vorfellet / sollen sie die vornembste Blutsfreund / so die vorhanden /

handen / oder an statt deren / die nechste benachbarten / oder sonst gute bekante / so eines redlichen guten leumuths vnd namens seyn / als Rahtsleut / vnnd zum beystand dazu beruffen.

102. Da es sich begebe / daß junge leut sich ohn eynwilligung jrer Eltern / verheuraten / so sie anders auß den Terminen / wie obsteht / nicht schreiten / vnd dasselb von wegen der grossen hinlässigkeit / oder hartes ernstes der Eltern: sind die Eltern dahin von der Obrigkeit anzuhalten / damit jhre Kinder jhrem stand nach mit einem ehrlichen Heuratgut versehen vnnd begabt werden / oder ja sonsten billiche fürschläg thun: anders nicht / als hetten sie hierin gleich zu anfangs jhren guten willen darzu geben / wie das der Raht für recht erkennen / zil vnnd maß geben wissen wirdt / darin jedoch die Eltern auch gehört werden sollen: Vnnd sol die mitgifft / nach erwegung der vmbständen vnd beschaffenheit der Personen / Haab vnnd Güter / beschehen.

103. Es sol kein Vatter seine Kinder zu einigem heuraht / dene er zwar als gut erachten thut / wider willen vnd gutheissen / die er also bestatten in willens ist / zwingen oder dringen: sondern sol das Kind auff solch an-

muhten sich gegen jhme gebürender bescheidenheit vnd reuerentz entschuldigen/ Dargegen der Vatter jhne auch weiter deßwegen nichts auffzulegen/ oder entgelten lassen sol. Dergleichē ist es mit den Pflegkindern auch zu halten.

104. Da es sich zutrüge/ daß ein Sohn oder Tochter/ der oder die den heuraht/ so der Vatter angetragen/ abschlüge/ vnd darauff einen andern heuraht/ so jhnen nicht der gestalt nutz vnd rähtlich/ selbst erkiseten vnnd zu thun begerten: sol der Vatter solchem seinem Kind/ wegen diser widerspenstigkeit/ so lang er/ der Vatter/ lebt/ zur heimsteur zu geben nichtig schuldig seyn.

105. Es sollen auch der oder die/ so bey leibsleben jhrer Eltern in den Wittibstand kommen/ deren freyheit geniessen/ daß sie sich frey vnverhindert/ nach gefallens/ bestatten mögen/ so fern sie das Alter/ der Man 20/ die Weibsperson 18 jar ereichet/ vnnd darüber seyn/ vnd daß sie emancipirt, das ist/ daß sie auß des Vatters hauß gelebt/ oder sonst eigen fewr vnd liecht gehabt/ vnnd sonders hauß gehalten haben. Jedoch alles mit der bescheidenheit/ daß sie es darvor halten/ daß/ wo sie auch der Eltern raht pflegen vnd geleben/ jhnen solches rühmlicher vnnd

besser

besser anstehe / dann in so wichtigen händeln jhres kopffs allein zu verfahren.

106. Es sol kein Eunucho sich in Ehegelübdnis eynzulassen verstattet werde/auch da der ander theil schon hierin bewilligte.

107. Es sol auch kein Witwe sich ehelichen zu versprechen macht haben / es seyen dann sechs Monat / von dem tödlichen abgang jhres Haußwirts anzurechnen/ völlig verflossen/vorbehalten/jhr ein anders von einem Ehrbarn Raht vergünstiget würde.

108. Die Wittiber betreffende / wiewol es nicht gleiche meinung vnd vrsach des verbots mit jhnen hat: sollen sie doch in reuerentiam prioris matrimonii ein geraume zeit warten/ vnd hernach/ ob sie wöllen/ zum Ehestand wider greiffen/vnd das so wol ärgernis vnd schimpffreden zu vermeiden/ als auch anzeig zu geben/ daß sie mit diser straff/ jhrer Eheweiber tod/ von Gott heimgesuchet seyen.

109. Es sol auch keine Frawenperson/ so 40 jar alt/ vnd nit darüber/ erlaubt seyn/ einen Man/ so 10. jar jünger were als sie/ zu nemen. Item/Es sol kein Fraw/so vber jhre viertzig jar kommen / einen Man / der fünff jar jünger dann sie/zu freyen macht haben.

110. Es sol kein Man/ der vber 60. jar

ist/sich an ein Frauw oder Jungfrauw/so nicht halb so alt/als er/bestatten.

111. Es sol auch dem jenigen/so ein Ehebruch mit eines andern Eheweib begangen/ vnd das offenbar wirdt/dieselb wegen ärgernis vnnd anderm vbel/so hierin zu befahren/ zu freyen keines wegs zugelassen werden.

112. Es sollen keine Eheverlöbdnissen vnter Personen/so sich zu dem Euangelio bekennen/vnnd denen/so jüngst auß dem Papsthumb ankommen/ehe vnd zuvor sie jhr Glaubensbekantnus vor dem Kirchenraht/oder ehe vnnd dann sie in der Kirchen eyngeleytet/gethan haben/nicht gültig noch bindig seyn. Wo dann dergleichen versprechung beschehen/oder durch practicken zuwegen gebracht würden: sollen als vnkräfftig erkant werden: Die parteyen aber od' contrahenten/wie auch/so die gemittelt/vnd jhren willen darcyn geben: sollen erheischender notturfft nach gestrafft werden.

Cap. 4. Von verbottenen Ehen/wegen naher Blutverwandtschafft.

113. In der rechten lini/das ist/zwischen Vatter vnnd Tochter/Mutter vnnd Sohn/vnd von dannen zwischen auff vnnd abstreigenden/kan vnnd sol kein Ehe bestehen/

hen / dieweil solches wider alle natürliche / Göttliche / auch aller völcker vbliche vnd beschribene Recht ist.

114. Gleichfals zwischen Vatter oder Mutter bruder / vnd Vatters oder Mutter Schwester Tochter / oder Tochter tochter / vnd hingegen zwischen des Vatters od mutter schwester / vnnd des vatters oder mutter bruders sohn / oder sohns sohn / sol die Ehe nit erlaubt seyn / vrsach / des vatters / wie auch der mutter bruder mit an statt meines vatters / vñ dañ meines vatters / wie auch mutters schwester an statt meiner mutter zu halten.

115. Es sol auch zwischen brüdern vnnd schwestern / die seyen gleich von einem oder beyden banden / kein Ehe zugelassen werden.

116. Belangend die vbrige gradus der Blutverwandtschafft / ob wol die Ehe zwischen Vettern vnnd Basen in genere / in Gottes Wort nicht verbotten: jedoch zu verhüten ärgernis / in sachen / so lange jar hero vntern Christen nicht gebräuchlich gewesen / damit Gottes Wort durch solche bestatnussen nit schmählich angezogen / vñ von vnverständigen Leuten verlästert werde: Ordnen / setzen vnd wollen wir / daß des Bruders oder Schwester sohn / des Bruders oder Schwester tochter (das ist / geschwistertkinder) ein-

ander zur Ehe nicht haben oder nemen sollen. Aber was vnter disem Grad ist / sol zu freyen vnverhindert menniglich frey vnnd vnerwehrt seyn.

Cap. 5. Von den gradibus der Schwägerschafft / in welchen die Ehe verbotten.

117. Es sol keiner die von seinem Sohn vnd Sohnssohn hinderlassene Witwe / keine sol jhre Tochter oder Tochtertochter verlassenen Man zur Ehe nemen / noch folgends die in rechter linien folgende personen.

118. Es sol keiner sein Stieftochter / oder auch seiner Stieftochter Tochter nemen.

119 Jn gleichem / keine sol jhren Stiefsohn oder Stiefsohns sohn zur Ehe nemen.

120. Es sol keiner die verlassene Wittib seines Sohnssohn / weder auch seines Bruders oder Schwester Sohn: keine sol den Man jhrer Tochtertochter / auch nicht jhres Bruders oder Schwester Tochter Man zur Ehe nemen.

121. Es sol auch keiner seines Bruders hinderlassene Wittib / noch keine jhrer schwester gewesenen Man zur Ehe nemen.

Cap. 6. Von Eheverlobung vnd volziehung derselben.

Alle

122. Alle vnd jede Eheverlobungen sollen ehrlich/vnnd in der forcht Gottes beschehen / nicht mit leichtfertigkeit vnnd andernt dergleichen liederlichem wesen angefangen werden / als da eines dem andern ein glaß Weins auff die Ehe zubrechte / da doch zuvor mit zeitigem raht nichts dergleichen gehandelt worden. Darumben die jenige/so dergestalt jhre Ehe anfiengen / sollen mit ernst gestrafft werden. Auch da ein partey / daß sie mit listen hindergangen sey/sich beklagen würde: sol vnd muß dergleichen zusag / auff erkantnis/auffgehaben vnd cassirt werden.

123. Ob nun wol zum offtermal sich zutregt/ daß/ wann von einem Heurat tractirt wirdt / man etwan mit eim sondern bedingnis/oder auff gutheissen / dises oder jenes/ꝛc. handlet: so sol vnd muß doch/wann die versprechung geschicht / man sich des jatworts schlechter weiß gebrauchen / vnd verbis de præsenti contrahirē/der gestalt/ wo ein Heurat mit vorbehaltener bedingnis abgeredt/ sol derselb nicht für kräfftig gehalten werden.

124. Es sol auch kein Ehegelübd / so heimlicher weiß mit diser oder jener bedingnis/oder wie der fall ist/zwischen jungen leuten / so noch niemalen bestättet gewesen/geschehen/bindig seyn: sondern es sol je vnd alle

zeit zwo ehrliebende personen / so ein gut gerücht / als gezeugen darzu erbeten vnnd gebraucht werden / als welche wissens haben mit was vorsichtigkeit zu einem solchen hohen werck man greiffen sol. Wo anders: solle dergleichē verlöbdnis als nichtig erklert werden.

125. So es sach were / daß zwo junge personen / oder ja eine darauß / mit einander sich ehelich verlobt / vnd das auß eigener wilkür / leichtfertiger närrischer weiß: die sollen der gebür gestrafft werden. Wie dann ferner solche gelübd / auff Rechtlich anhaltē / deren / in welcher gewalt oder vormundschafft sie seyen / zerschlagen vnd cassirt werden sollen.

126. Vnd da jrgend jemand frembder / als vnderhändler / zum schein angestellet / oder sonsten etwan die junge leut mit gelehrten worten darzu beredet / also sich in dem handel vertiefft: sol der oder die / vnderhändler / oder die sich gebrauchen lassen / mit gefängnis drey tag mit wasser vnnd brot gestrafft / vnnd die jenigen / so sie verführt / vmb verzeihung zu bitten / angehalten werden.

127. Es sollen auch die jenigen / so sich als zeugen bey dergleichen erpractisirten Winckelehen gebrauchen lassen / einen tag in gefängnus gehalten / mit wasser vnd brot gespeiset werden.

So

128. So dann die Eheverlobung / wie solchs gehört / beschehen: sol die Ehe inner zeit sechs Wochen (wo keine erhebliche verhinderung eynfiele) volnzogen werden. Da dasselbe redliche vrsach der Kirchgang weiter auffgeschoben würde: sollen die parteyen für das Consistorium fürgefordert werdē / alda jnen wegen verzugs ein vermanung vorzuhalten. Vnd da sie noch kein folg thun: sollen sie an den Raht gewisen werdē / welcher sie zu volnziehung der Ehe anhalten wissen wirdt.

129. Es sollen alle eheliche versprechung in der Kirchen drey Sontag nach einander offentlich auffgekündigt / vnnd zu gewissem gezeugnus / dz die parteyen dareyn gewilligt: sol der Zettel von dem ältesten Syndico vnderzeichnet werden / mit der erklerung / daß die Hochzeit den dritten Sontag / daran die letste verkündigung gethan / gehalten werden kan. So dann eine auß den parteyen nicht in der Statt / sondern ausser deren pfärrig: sol der Prediger / so sie auffkündigen wirdt / darüber auch schein von jhrem Pastor / so auff dem Land / begeren vnd gewertig seyn.

130. Wo dann einige eynred nach beschehener auffkündigung gethan / od zur zeit / daß die Hochzeit gehalten: sol der Prediger / den

oder die/ſo die anſprach thun wirdt/den nechſten tag für dem Conſiſtorio zu erſcheinen berichten vnd anweiſen/ vnd jhme zur nachrichtung vermelden/daß er ſeinen gegentheil dahin citiren laſſe / darzwiſchen er mit der auffkündigung / od eynleytung der Eheleut inzuhalten. Es ſol aber niemand / wo der nit in der Statt Genff wohn oder ſeßhafft/ oder ſonſten wol bekant / oder daß er jemand der bekant were/mit ſich darbrechte/ſo gnugſame bürgſchafft thue / inred oder anſprach zu thun / gehört vnnd zugelaſſen werden/ Vnnd diß zu dem end / damit nicht etwan durch verwegene Leut einer ehrlichen Jungfraw ſchimpff angethan / vnd in ſchaden gebracht werde.

131. Da der jenige / ſo eynzureden/ſich angeben/den tag vor dem Conſiſtorio nicht erſchiene: ſol dem Prediger erlaubt ſeyn mit der auffkündigung oder copulation fortzuſchreiten/nicht anders/als wann nie kein hinderung eyngefallen. Vnd mag die partey/ſo hierin intereſſirt/jhrem beſten nach ſchaffen vnd thun was recht vnd billich.

132. Es ſollen auch die jenigen / ſo mit einander ehelich verlobt / ehe vnnd dann die Hochzeit vnd der Chriſtliche Kirchgang gehalten / ſich nicht fleiſchlich vermiſchen/bey

ſtraff

straff der gefängnis/mit deren sie drey tag in wasser vnnd brot sollen gestrafft/ vnnd hernach vor das Consistorium gefordert werden/alda wie hoch vnnd grob sie sich versündiget/anzuhören.

133. Es sollen die Eheleut zu rechter zeit/ ehe vnnd dann der Prediger auff die Cantzel gehet / in aller zucht/ still/ohne Trommen/ Pfeiffen/ oder anderer Seytenspil/vnnd insonderheit die Braut/nicht mit fliegenden haaren zur Kirchen kommen/ sondern mit gebürender ehrbarkeit/ wie das Christen gezimet vnd wol anstehet. So dann sie zu spat/ vnnd nach gethanem gebet erst kommen: sol der Prediger sie auff ein andern tag kommen heissen.

134. Es sol menniglichen frey stehen/ welchen tag die Eheleut erkisen würden/ jhre Hochzeit zu halten/allein die tag/ daran des HErren Abendmal außgespendet würde/ vnd das der vrsachen/damit kein vnordnung eyngeführt/vnd ein jeder desto baß zu wirdiger niessung sich bereit mache.

135. Der Prediger/so die Eheleut eyngesegnet/sol des Breutigams od Braut namen/auch zunamen / tag vnd jar/zu besserm behaltnis/vnd auff den notfall hierüber zeugnis od vrkund zu geben/ in ein sonder Buch verzeichnen.

CAP. 7. **Von mißverstanden / so in Eheverlobungen eynzufallen pflegen.**

136. Es sollen alle Ehesachen / so der personen copulation oder scheydung / vnd nicht die Güter / als Heuratgut / Morgengab / ꝛc. betrifft / vor dem Consistorio verhandlet vnnd außgeübt werden. Welchs / da es die sachen zu gütlicher vergleichung bringen kan / sol ein solches mit fleiß gesucht / vnnd für bindig vnnd bestendig gehalten werden. Da aber ein gerichtlich vrtheil außzusprechen: sollen die parteyen an den Raht gewisen werden / welchem der Kirchenraht sein bedencken anzuzeigen hat / darauff das endvrtheil erfolgt.

137. So dann / wie zu Recht gnug erwisen / daß ein Ehe zwischen personen allerdings qualificirt / zulässiger weiß beschlossen vnd zugesagt / daß solche nicht auffgehaben / sondern bestetigt werden / außgenommen zween merckliche fäll: als / da durch völligen beweiß dargethan / daß die person / so sich für ein Jungfraw außgibet / gesehwechet: oder daß eine der parteyen / mit schädlichen erbkranckheiten / so vnheylsam weren / behafft.

138. So ein theil gegen dem andern in Rechten vorbrechte / welcher massen er jhme

die

die Ehe versprochen / Vnd aber der Kläger sein intention oder klag mit zweyen vnverleumten ehrlichen zeugen nit könte beybringen vnd wahr machen: sol beklagtem theil/so der klag vngesiendig / auff den fall der Eyd aufferlegt werden: Da er den leistet/ mag er ledig erkent werden.

139. So ein Jungfraw / welche mit Ehegelübdnus rechtmessiger weiß verhafft/ durch sondere practicken auß der Statt vnnd Gebiet hinweg geführt würde / damit allein die angehende Ehe verhindert werde: Sol die nachfrag beschehen / ob / vnnd wer in der Statt zu solcher abführung mit raht oder that vorschub gethan hette. Da jemand befunden: sol er dahin angehalten werden/damit die Jungfraw sich wider an gebürende ort sich eynstelle / bey straff nach ermessigung. Im fall aber sie Vormünder hette: sol denen gebotten werden/jhre Pflegtochter (wo müglich) wider zu holen/vnnd anheim zu bringen.

140. So eine Mansperson sich mit einer Frawen oder Jungfrawen verlobete / vnnd nach gethanem gelübdnis sich auſſer Lands an frembde örter begebe/die Fraw od Jungfraw sich bey dem Kirchenraht dessē beklagt/ mit dem begeren/sie jhres versprechens ledig

vnnd loß zu zehlen/in ansehung jhro vom beklagten kein glauben gehalten werden wölle. Sol alsdann die nachforschung gethan werden/auß was vrsachen vnnd gelegenheit wegen/beklagter hinweg gezogen/ ob die redlich vnd mit wissen seiner gesponß/ oder aber auß lauter leichtfertigkeit beschehen/ vnnd ob er sonsten jemalen des willens gewesen/dergleichen Heurat zu treffen. Wo dann sich befindet/daß er kein erhebliche vrsach gehabt/ dahero betrüglicher weiß gehandlet:ist die nachfrag ferner zu thun/ an was end vnnd orten der beklagt sich verhalte/zu dem end/vnd damit/wo müglich/jhme ein gewisser tag/ daran er seinem versprechen ein gnüge thue/ ernennt werde. Im fall dann er vber solch gütlich ervnfordern nicht erscheinen würde: hat man den klagenden theil an die Obrigkeit zu weisen/ auß welcher befelch solch gelübdnis von vierzehen tagen zu vierzehen tagen/ also inner sechs wochen drey mal in der Kirchen auffgerufft werden sol/ ob hierzwischen der außgewichene erschiene. Da er dann gentzlich als vngehorsam aussen bleiben würde: sol die Klägerin bey der Obrigkeit abermalen ansuchen/ daher bescheids erwarten/ welche die Klägerin jhres verlobens ledig zehle/ vnd dem citirten vermeinten Breutigam/wegen

seiner

seiner trewlosigkeit/ Statt vnd Land verbie-
te. Hingegen/da sich die Person eynstellete:
sol sie ohne ferners anfechten zu volnziehung
der Ehe/ erster gelegenheit angehalten wer-
den. Wann aber niemand wissen könte/
wohin beklagter gezogen/ vnd Klägerin/zu-
sampt des außgetrettenen Eltern oder freun-
den/bey dem Eyd bethewren könten/ daß sie
kein wissens hetten noch haben möchten/ wo
er anzutreffen: sol jhme drey mal (gestalt an
jetzo gemelt) geruffen werden/welchs an statt
sey/als wann jhme die Citation zu hauß ge-
bracht/ oder sonsten insinuirt worden were.
Da er aber seines verreisens vnnd aussenblei-
bens erhebliche vnnd gnugsame entschuldi-
gung vnd vrsach/ auch seine verlobte Braut
dessen zuvor verständigt: solle die Klägerin
ein gantz jar zu warten schuldig vnnd ver-
pflicht seyn/jedoch vorbehältlich/nach dessen
verlauff wider den außbleibenden ferner an-
zuruffen. Darzwischen sol klagende partey
selbsten mit zuthun jhrer vnnd des Mans
freundschafft allen fleiß anwenden/damit sie
den Breutigam zur hand bringen. So dann
das jar verflossen/ vnnd er nicht ankeme: sol
alsdann widerumb auffgeruffen werden/
vnd der Klägerin Recht gedeyen.

141. Ebener massen sol es mit den Mans-

vnnd loß zu zehlen/in ansehung jhro vom be-
klagten kein glauben gehalten werden wölle.
Sol alsdann die nachforschung gethan wer-
den/auß was vrsachen vnnd gelegenheit we-
gen/beklagter hinweg gezogen/ ob die redlich
vnd mit wissen seiner gesponß/ oder aber auß
lauter leichtfertigkeit beschehen/ vnnd ob er
sonsten jemalen des willens gewesen/dergleis
chen Heurat zu treffen. Wo dann sich befin-
det/daß er kein erhebliche vrsach gehabt/ da-
hero betrüglicher weiß gehandlet:ist die nach-
frag ferner zu thun/ an was end vnnd orten
der beklagt sich verhalte/zu dem end/vnd da-
mit/wo müglich/jhme ein gewisser tag/ dar-
an er seinem versprechen ein gnüge thue/ er-
nennt werde. Jm fall dann er vber solch gütt-
lich eynfordern nicht erscheinen würde: hat
man den klagenden theil an die Obrigkeit zu
weisen/ auß welcher befelch solch gelübdnis
von vierzehen tagen zu vierzehen tagen/ also
inner sechs wochen drey mal in der Kirchen
auffgerufft werden sol/ ob hierzwischen der
außgewichene erschiene. Da er dann gentz-
lich als vngehorsam aussen bleiben würde:
sol die Klägerin bey der Obrigkeit abermalen
ansuchen/ daher bescheids erwarten/ welche
die Klägerin jhres verlobens ledig zehle/ vnd
dem citirten vermeinten Breutigam/wegen

seiner

seiner trewlosigkeit/ Statt vnd Land verbie-
te. Hingegen/da sich die Person eynstellete:
sol sie ohne ferners anfechten zu volnziehung
der Ehe/ erster gelegenheit angehalten wer-
den. Wann aber niemand wissen könte/
wohin beklagter gezogen/ vnd Klägerin/zu-
sampt des außgetrettenen Eltern oder freun-
den/bey dem Eyd bethewren könten/ daß sie
kein wissens hetten noch haben möchten/wo
er anzutreffen: sol jhme drey mal (gestalt an
jetzo gemelt) geruffen werden/welchs an statt
sey/als wann jhme die Citation zu hauß ge-
bracht/ oder sonsten insinuirt worden were.
Da er aber seines verreisens vnnd außenblei-
bens erhebliche vnnd gnugsame entschuldi-
gung vnd vrsach/ auch seine verlobte Braut
dessen zuvor verständigt: solle die Klägerin
ein gantz jar zu warten schuldig vnnd ver-
pflicht seyn/jedoch vorbehältlich/nach dessen
verlauff wider den außbleibenden ferner an-
zuruffen. Darzwischen sol klagende partey
selbsten mit zuthun jhrer vnnd des Mans
freundschafft allen fleiß anwenden/damit sie
den Breutigam zur hand bringen. So dann
das jar verflossen/ vnnd er nicht ankeme: sol
alsdann widerumb auffgeruffen werden/
vnd der Klägerin Recht gedeyen.

141. Ebener massen sol es mit den Mans-

personē wider die außgetrettene Frawen oder Jungfrawen dißfals gehalten werden/ außgeschiden/ daß ein Man ein gantz jar zu warten nit verbunden seyn sol / vnangesehen die Fraw oder Jungfraw mit seinem vorwissen vnnd guten willen jrgendwohin gezogen/ jedoch mit der bescheidenheit / da er ein gantze jarfrist/ od lengere zeit jro bewilligt/ oder daß sich die widerkunfft so lang verziehen möcht.

142. Es sol auch auß mangel Heurats guts oder mitgifft/ wie das namen hat/ Item hochzeitlicher kleidern/ vnd dergleichen/ kein Ehe verhindert werden: sondern die hochzeiten fren fortgang gewinnen/ in ansehung / jetzgedachte sachen nit das principal oder substantiam contractus betreffen/ sondern als accidentia vnd eusserliche ding hinzu pflegen zu kommen.

Cap. 8. Auß was vrsachen ein Ehe als niemalen gültig zu erkennen vnd außzusprechen sey.

143. So ein Ehefraw sich beklagt/ daß jr Man jro das werck der liebe propter frigiditatem nicht leisten könne / vnnd er entweder solchs gestendig/ oder daß man sonsten dessen vergwissigt werde: sol dise Ehe als vngültig erkant / die Fraw von jhme loß vnd ledig gezelt/ dem Man aber sich hinfüro dergleichen

betrüg-

betrüglichen sachen zu cussern/ mit ernst verbotē werden. Vñ ob ein Man eunuchus befunden/ vneracht/ seine Ehefraw keine klag vorbrechte: solle diser beyder beywohnung nit verstattet/ sondern der Man/ als ein Landbetrüger/ nach beschaffenheit/ gestrafft werden.

144. Nicht weniger / da der Man sich vber vñ von wegē seiner frawen leibsmängel/ dardurch das angedeute werck der Ehe verhindert/ beklagte/ vnd sie die gehörige remedia od' artzneymittel nit gebrauchen oder leiden wolte: sol ein solche Ehe/ nach erkantnus/ als vnbestendig declarirt vnd erkant werden.

Auß was vrsachen ein Ehe geschei- Cap. 9.
den werden mag.

145. So ein Eheman seine Haußfraw eines begangnen Ehebruchs beklagt/ die that mit lebendiger gezeugnis/ oder sonsten durch gnugsamē beweiß auff sie brechte/ begerende/ dz er von jr gescheiden werde: sol dises gehört/ vnd jme gantz vnverweigert seyn. Im fall sie aber flüchtig/ vnd gar landtreumig wūrde: sol er bey der Obrigkeit ansuchen/ daß sie durch offentliche edicta od' außruffen citirt werde. Wo sie sich dann hierin seumig erzeigt/ vnd sich im Rechten wider jhres Mans klag zu vertheidigen nicht erschiene: sol der Man/ so fern er derohalben anruffet/ von jhr ledig gesprochen werden.

Deuter.24. ℣.1.

146. Ob nun aber wol im Gesetz Mosi der Man / so vil die Ehescheidung betrifft / vor der Frawen mehr freyheit gehabt; jedoch vnd dieweil nach besag der lehr des H. Apostels / eine beiderseits vnnd theils gleichmässige verbindung sich verhelt / vnnd der Man so wol der Frawen / als die Fraw dem Man eheliche beywohnung zu thun verpflichtet: eracht man es für billich vnd Christlich / daß / da ein Eheman eines Ehebruchs vberwisen / vnd seine Haußfraw sich von jhme scheyden zu lassen begert / jhr solchs / wo fern sie jhme seinen vergeß nicht verzeihen wolte / vnd sich mit dem Manne widerum eynsühnen liesse / (dessen ein gütlicher versuch zu thun) sondern auff jhrem begeren verharret / nicht abgeschlagen werde. Wie aber / da ein theil den andern durch sein schuld zum Ehebruch vrsacht / oder beygebracht würde / daß von einem theil dergleichen arglistiger weiß gesucht / allein / damit er vom andern vrsach hette abzukommen? In disen vnnd dergleichen fällen / sol der klagende theil abgewisen werden. Es sol aber hiemit der Obrigkeit straff wider die Ehebrecher nichts præjudicirt / noch das geringste benommen seyn.

1. Corinth. 7. ℣.3. Maritus & vxor ad paria tenentur.

Cap. 10. Von misseln / oder vneinigkeit vnd zänckischem wesen der Eheleut.

Es

147. Es sollen Man vnd Weib beysammen in einem hauß fridlich vñ züchtig leben/ vnd sich schuldiger gebür verhalten. Vnd da der fall etwan sich zutrüg/ daß eines vom andern abwich/ vnnd anderswo fewr vnd rauch haben/ od sich bey andern auffhalten wolte: sol der oder die/ von einem oder zweyen des Kirchenrahtspersonē/ seiner gethaner pflicht erinnert werden. Da dann das ärgernis offentlich außzubrechen beginnet/ vnd nit abgeschafft würde: sol der oder die/ zusampt seinem gegentheil/ vor das Consistorium erfordert werden/ beyde zu vermanen/ sich in jre gesampte gewöhnliche haußhaltung widerumb zusamen zu begeben. Vnd so nochmalen der ein oder der ander theil sich widerspenstig erzeiget: sol er/ der vngehorsam theil/ zu der Obrigkeit gewisen/ vnd von deren zu billicher schuldigkeit angehalten werden.

148. So ein Eheman mit seiner Frawen in stetigem hader vnd vnwillen lebete/ vnnd das zu kündlicher ärgernis reichete/ die priuat erinnerungen aber bey jhme kein statt fünden: sollen beyde Eheleut vor den Kirchenraht citirt/ alda jhnen jhr ärgerlich wesen vorgerückt vnnd verwisen/ endlichen zu frid vnd einigkeit ermanet werden. Wo dann dises verfenglich/ ist es dabey zu lassen. Im

fall aber sie in jhrem zänckischen wesen fort führen: sol jhnen die vermanung nochmalen gethan / vnd etwas gescherpfft werden. Da solchs noch nichts ersprieſſen würde: sol dem theil / so alles zanckens vrsach / des Tisches des Herren sich zu enthalten / eyngebunden / vnnd darneben an den Raht verwisen werden / welcher hierin das gebürend eynsehen zu thun.

149. So man in gewisse erfahrung kome / daß ein Man sein Fraw vbel hielte mit stossen / schlagen / vnnd andern vnzimlichen stücken / sie bedräwete / alles vnglück jr anzuthun / insonderheit da wissend / daß der Man sich den zorn zu sehr vbergehē lieſſe: sol er gleicher gestalt an den Statraht gewisen werden / welcher jhme entweder ein sondere straff auffzulegen / oder in ander weg davon abzuhalten wol wissen würdt.

CAP. II. Wie es in desertionsfällen mit dem bleibenden theil zu halten.

150. So einer / der schon in der Ehe sitzet / in ferre Land verreiset / es sey wegen Kauffhändel oder anderer geschäfften vnnd vrsachen halben / vnnd sich nirgends vngebürlich

lützlich verhalten / oder seiner Frawen ge-
ussert hette / vber langs zu hauß nicht keme /
daß man nit wissen könte / wo er hinkommen /
der gestalt / daß vermutlich / er sey todes ver-
fahren: sol dißfals der hinderlassenen Frau-
wen sich anderwerts zu verheuraten nicht
zugelassen seyn / dann nach verlauff siben
gantzer jahren / so von dem tag des Mans
abzug an zu rechnen. Es were dann sach /
daß sie gewisse gezeugnus vnnd beweiß bey
dem Kirchenraht vorbrechte / daß jhr Man
verstorbē sey / Von dannen sie an den Stat-
raht gewisen / darauff ledig erkant wer-
den solle. Es ist aber dise obgesetzte siben-
järige zeit auch dahin zu verstehen / daß die
Fraw von jhrem Man / ob er bey leben /
gantz vnnd gar nichts höre noch verneme /
oder botschafft von jhm habe. Sonsten da
man einige vermutung oder schlechte anzeig
hette / daß der Man in der frembde gefängk-
lich verhafft / angehalten / mit kranckheit /
oder auß andern ehehafften verhindert: so sol
die Fraw in dem stand / wie sie ist / vnveren-
dert bleiben.

151. So ein Haußman den ort seiner
gewöhnlichen haußhaltung verliesse / in dem
er ander schlupffwinckel suchet / alda vn-
gebürlich sich hielte / oder sonsten auß bösen

affecten vnd widerwillen gegen seine Hauß-
fraw/dazu jhne doch von jhr keine vrsach ge-
ben/ noch daran schuldig were/ dessen man
sich bey jedes benachbarten vnnd bekanten
vnschwer erkündigen mag/die Fraw sich vor
dem Kirchenraht solchs beklagte: so solle sie
jhrem Man eusserstes fleisses nach zu fragen
ermanet werden. Neben dem hat man auch
seine des Mans blutsverwante zu fragen/
ob/vnd was sie jhres Vettern halben/ wo der
im Land sey/ wissens tragen. So dann die
Fraw inner drey jaren/wo jr Man sich auff-
hielte/ in erfahrung nicht kommet: mag sie
zu end jetztbestimpter zeit bey dem Consisto-
rio sich abermalen anmelden / welcher nach
vorgehender erinnerung schuldiger gebür/
im fall er der Frawen gelegenheit dermassen
beschaffen befünde/daß jhro ausser vnd ohne
den Ehestand zu leben nit wol müglich noch
rahtsam: sol sie an den Statraht gewisen
werden/alda bey jhrem Eyd erhalten/daß sie
jhres Mans thun vnnd lassens/ lebens oder
sterbens das geringste nicht wissens trage/
darauff des Mans Blutfreund ein gleich-
messigen Eyd leisten sollen. So diß beschee-
hen / kan man zu der auffrüffung (wie hiero-
ben angedeut) schreiten. Da er dann nicht er-
scheinet: sol die Fraw von jhme ledig gezelet

ferners

ferners jme seines vngehorsamen aussenbleibens halber die Statt vnd Gebiet zu ewigen tagen verbotten werden. Im fall aber er sich eynstellete: sollen beyde Eheleut widerumb versöhnet / vnnd in der forcht Gottes beysamen hinfortan zu leben angewisen werden.

152. So ein Ehefraw von jhrem Man hinweg zeuhet / vnd sich an andere ort begiebt / darauff der Man sich von jhr zu scheiden begerete: Hat man dessen in acht zu nemen / ob sie an solchem ort / von deme sie zu ruck zu bringen / oder jhr zum wenigsten zu wissen thun könne / daß sie auff ernente tagzeit erscheine / daran auff jhres Mans klag antworte. Deßwegen / vnnd zu dem effect / man dem Kläger Compaßbrieff vnd andere nottürfftige vorschreiben fertigen vnnd mittheilen wirdt. Im fall sie nicht erschiene: hat man sich des auffruffens (wie dick gemeldet) zu gebrauchen. Es sollen jedoch jhre Freund vnnd verwanten zuvor ermanet werden / zu verschaffen / vnd dahin bedacht zu seyn / daß sich jhre Base / wo müglich / eynstelle. Da sie nun vnner dem bestimten tag sich erzeigte / vnd doch der Man auß gefastem argwohn / als solte sie sich wider die Ehepflicht vergriffen haben / sie anzunemen sich widerte / (wie dann an jhme selbsten es ein fast ärgerlich

ding/ daß ein Fraw jhren Ehewirt vnverursacht verlassen wolle) ist der versuch zu thun/ ob die beyde widerumb zusamen zu theidingen seyen/ sonderlich da Ehebruchs halber keine anzeig vorhanden/ daß der Man auß Christlicher lieb seiner Frawen dise thorheit verzeihen wölle. So aber der Man auff die scheidung drünge: hat man sich dessen zu erkündigen/ wo/ vnd wessen sich die Fraw verhalten/ mit was leuten sie vmbgangen. Da dann sich nicht befünde/ daß sie etwas wider GOttes Gebot gehandlet: sol alsdann der Man sie widerumb an vnnd auffzunemen von Rechts wegen schuldig seyn. Im fall sie vnehrlicher dingen/ vnnd nemlich des Ehebruchs/ berüchtiget vnd bezichtiget/ daß sie bey vnzüchtigen/ diser sachen verleumbdeten argwöhnischen gesell vnnd spilschafften auß vnd eyngangen/ vñ sich dessen/ so einer frommen ehrliebenden Frawen eygnet vnnd gezimet/ nicht verhalten: sol der Man/ so er etwas auff sie beyzubringen willens/ gehört werden/ darauff auch ergehen sol/ was recht ist. Da aber die Fraw nach der proclamation gar aussen bleibt: sol der Man von jhr gescheiden vnd ledig erkant werden.

153. Wann ein Man seine Fraw verliesse/ damit er seines gefallens im Land herumb

lauffe:

lauffe: sol er das zweyte mal mit dem gefengnis in wasser vnd brot gestrafft/ vnd jme dergleichen künfftig nicht mehr zu thun verbotten werden. Da er das dritte mal widerumb verbrechē: sol gegen jhme grösserer ernst gebraucht werden. Im fall er sich des weglauffens nicht enthalten wolte / noch einiger besserung zu verhoffen / vnnd die Fraw jhre klag anbringen würde: sol die versehung beschehen/damit sie von jhme/als der jhro trew vnnd glauben / auch schuldige beywohnung nicht leistet/erledigt werde.

154. So ein Eheman / den seine Fraw/ oder ein Fraw/die jr Man verliesse/dazu stillschwigen / noch deßwegen klag führten: sol der verlassene theil von ampts wegen für den Kirchenraht fürbeschaiden werden / damit man wisse / wie es damit bewende/vnnd das schädliche ärgernis zu vorbawen. Dann beyde parteyen sich per collusionē dessen vereinigen könten/damit sie von einander geschieden/zu welchem keines wegs durch die finger zu sehen/ärgers/so gemeinlich herauß erfolget/zu vorkommen. Wann es dann offenbar würde:sol deme auff gebürliche weg begegnet werden / damit keine dergleichen mutwillige Ehescheidung verstattet / sondern allein/da nötig/ vnd diß mit vorwissen vnd vergünstigung der Obern.

155. So ein Eheman seiner narung/ oder sonsten halben benötigt/ sich ausser der Statt oder Land anderswohin zu begeben vorhabens were/da er sich dessen mit der Obrigkeit verglichen/vnnd alda seinen abschid genommen hette: sol jhme seine Ehefraw zu folgen von Rechts wegen schuldig seyn: Es sey dann sach/ daß er sie im Land hin vnd wider schleppen/ oder sonsten an vnbekante örter führen würde. Wo er aber sie an end vnd ort/da Gottes Wort rein vnd lauter gepredigt/ auch sich vnd sein Weib vnd Kind mit ehren ernehren kan/führete: sol sie jhme/ wie oben gemelt/zu folgen verpflicht seyn.

Von dem Ampt der Diaconen. Tit. 4.

156. Man findt in H. Schrifft vnnd Kirchenhistorien/ daß in der Gemein Gottes zweyerley Diaconen geweſen/deren eins theils die Almusen auffgehaben/ vnd außgetheilet/ vnd in summa/ die geistliche Güter vnd gefell zu verwalten gehabt:anders theils zu wart vnnd sorg der krancken/ auch den armen handreichung zu thun/ verordnet worden. Dahin alle Christliche Obrigkeiten in Stätten vnnd auff dem Land billich ein sonder auffsehens haben solten/daß hierin nicht zu vil oder wenig(anders zu geschweigen) beschehe.

stehe. Vnd so vil vns betrifft/haben wir zu dem end vnsere geistliche Verwalter vnnd Spitalpfleger angesetzt.

157. Es sol erstlich mit der wahl jetzt angeregter Verwalter vnd Pfleger verfahren werden/gleich wie von erwehlung der Eltesten gesetzt/außgenommen/daß sie der Gemein nit vorgestelt werden. Im vbrigen sol die von dem H. Apostel Paulo vorgeschribene regel durchauß gehalten werden.

158. Es sol auch bey der zal der vier geistlichen Verwalter verbleiben: Vnd so vil ihr Ampt anlangt/sollen sie denen von vns hievor jnen vbergebenen Artickeln allerdings fleissig nachsetzen: Erachten es auch vnnötig/daß bey jeder geringen sach/insonderheit die nicht lengern verzug leiden mag/noch ein grosse post gibet/alle vier Verwalter sich versamlen/sondern genug seyn/da in abwesen der andern einer oder zwen das jenige/so die Christliche lieb erheischet/verordnen.

159. Gleichesfals/damit alle vnordnungen vermidden bleiben/sol je einer der Verwaltern des Hospitals Eynkommen vnnd Renten auffheben/so wol der vrsachen/daß die nötige vorsorg für die arme mit zeitigem eynkauffen vnnd bereitschafft gethan/als auch wegen deren/so den armen etwas an-

ſehenliches zu geben gewilliget / daß die verwiſſiget ſeyen / jhre gabe werde nirgends anders hin / dann auff die arme verwendet. Im fall dann das järliche vnd tägliche Eynkommen den vnkoſten nicht erreichete / oder eine hungersnot eynfiele: haben ſolches die Verwalter den Herren Obern bey zeiten zu vermelden / welche den mangel zu erſtatten jnen angelegen ſeyn werden laſſen.

160. In gleichem wil eine notturfft ſeyn / das Hoſpital der gebür zu vnderhalten / darin zum theil krancke / zum theil vnvermögliche alte erlebte Leut / ſo jr brot mit der handarbeit nit gewinnen können / Item / arme Wittiben vñ Waiſen / vñ ſonſt arme dürftige perſonen auffenthaltē / darinnen die breſthafften / ſo mit abſcheylichen kranckheiten beladen / vñ von Gott heimgeſucht / von den andern / ſo am Leib geſund / jede in beſondern Gemachen zu halten.

161. Es ſol auch den Haußarmen / ſo in der Statt wohnē / zu jrem wochentlichen vnderhalt / jedes mal geſteuret werden / ſo vil die Verwalter nach befindung erachten.

162. Item / es ſol vber die jenige ſteyr oder hülff / ſo den durchgehenden armen gethan / noch ein ander werck der barmhertzigkeit / den jenigen / die beſonderer beherbergung vñ Almuſens

mussens bedürfftig / geübt werden / nemlich / daß für solche ein sonderbar Gemach gehalten / dahin solche leut / auff befelch der Verwalter / geführt vnnd auffenthalten werden.

163. Damit auch die mutwillige bettlerey / so allen guten Policeyordnungen zu wider / gentzlich abgeschafft werde: sol von vnsern Dienern ein auffsehens gethan werden.

164. Auch ist von nöten / dz so wol für die armen schadhaffte im Hospital / als auch die jenige / so haußarme leut seyn / vnd den vnkosten dar zu legen nicht vermögen / ein Artzt vnnd Balbierer / welche alle solche krancken besuchen / bestellet werd.

165. Dieweil auch nit allein alte vnd krancke leut / sondern auch junge vnerzogne Kinder wegen armuts in das Hospital auffzunemen: als hat es vns für eine notturfft angesehen / dz ein Spitalmeister (der von den Predigern dazu erkiset werdē sol) geordnet werde / welcher auff die kinder acht habe / dieselbige in die schul schicke / auch daheim mit jnen die lectiones repetire. Nebē dem sol auch diß sein befelch vñ ampt seyn / ins gemein auff alle / so im Hospital sind / so wol diener / als krancke vnd arme / gut auffsehens zu haben / insonderheit den Catechismum bey jnen zu treiben / die krancken zu tröstē / vñ sie nach gelegenheit er-

manen/ gute Disciplin zu halten/ damit auch des orts dem lieben Gott/ als in seinem hauß/ der gebürliche dienst vnnd forcht geleistet werde.

166. Es sollen die Prediger vnnd Eltesten mit zuthun eines der Burgermeistern/ die inspection tragen/ daß es mit der Kirchenpflegschafft recht vnnd ordentlicher weiß zugehe/ vnnd so daran mangel gespüret/ solchs an gehörigen orten anbringen/ damit besorgtem vnheyl / dieberey oder vnnützer verschwendung zeitlich abgewehret / wo nicht vorkommen werde. Sollen zu dem ende alle drey monat einer auß den Burgermeistern/ vnnd so auß dem ministerio dazu deputirt wirdt / die Visitation sämptlich thun / zusehen vnnd hören (als gemelt) wie die gelegenheit beschaffen: Fürnemlich aber sollen die/ so im Hospital in diensten seyn/ sich Gotsförchtig vnd aller gebür erzeigen / in betrachtung/ sie jhren dienst im Hauß Gottes versehen.

167. Das Lazaret oder Pesthauß betreffend: sol es auch damit seine ordnung haben/ insonderheit/ wann der HERR Gott vns mit seiner straff heimsuchet / alsdann sol es mit nötigen diensteleuten bestallet werden.

168. Endlichen vnnd zum beschluß / damit diſe obgesetzte Ordnung in allen vnnd jeden

den puncten vnnd clauſulen ſteiff/ feſt/ auch vnverbrüchlich von jedermeniglich gehalten werde: wöllen/ ſetzen vnd ordnen wir/ daß jetzt angedeute Ordnung alle fünff jar/ auff den erſten Sontag des Monats Junij von wort zu wort offentlich vorgeleſen werde/ damit ſich niemand einiger vnwiſſenheit zu entſchuldigen / dazu oder davon thue/ jedoch einem ehrſamen wolweiſen Raht jeder zeit vorbehalten/ ſolche zu mehren/ mindern/ endern/ ab vnnd zu zuthun.

O
G

P

Ordnung der Schulen zu Genff/ reuidirt vnd gemehrt durch die Ehrsamen Herren vnd Syndicos der Statt Genff/ Anno 1576.

Publication oder erklerung gedachter Ordnung/ erstmals geschehen im jar 1559. in gegenwart der Herren/ wie folgt.

I.

MOntags den fünfften Junij/ lauffendes 1559. jars/ nach außweiß des beschlusses in gewöhnlich sitzendem Raht beschlossen/ haben sich meine gnedige Herren Syndici oder Bugermeister/ mit sampt vilen andern Rähten/ vnd mir/ als der zeit Secretario, in S. Peters Kirch verfügt/ da dañ versamlet waren die Diener des Worts GOTTes/ erfahrne Schullehrer/ Studenten/ vnnd andere gelehrte Leut in grosser anzal. Vnd nach gethanem Gebet zu GOtt/ auch gehabter Christlicher vermanung vnd erinnerung durch den Ehrwürdigen Herrn Joannem Calvinum Dienern des worts Gottes/ sind auff befelch gedach-

ter meiner Herren mit heller stim verlesen worden/ die Satzungen/ Ordnungen vnnd Statuten/ sowol das für die jungen Kinder angestelt Collegiũ/ als andere Studenten/ die publicas lectiones hören/ betreffende/ in maß vnd form/ wie folgt/ damit daß ein jeder durch dero anweisung sich wisse denselbigen gemeß zu verhalten.

Vnd erzeichnet/ Michel Roset.

TIT. I. CAP. I.

Von den Regenten des Collegii.

2. Die Diener des Worts Gottes mit sampt den Professoribus sollen bey gutem Gewissen qualificirte Personen zu lehren in einer jeden Classz erwehlen: vñ die erwehlten sollẽ durch den Rectorẽ meinen Herrn Burgermeistern vnnd Raht præsentirt / vnd von denselbigen jres gutbedunckens auff vnd angenommen vnd confirmirt werden.

3. Die Regenten sollen sich finden zu rechter zeit ein jeder in seiner Classz: vnd sich nicht leichtfertiger weiß den lectionibus, so jhnen zu thun verordnet/ entziehen. So aber einem ein verhindernis fürficle/ wil jhnen gebüren/ solchs dem Principal bey zeit zu vermelden/ damit die Schulknaben ohne einige eynfallende verseumung versehen werden/

entweder

entweder durch bestellung eines Substituten/ oder aber daß die Knaben zu der nechsten Classz gethan werden.

4. Im lesen vnnd lehren sollen sie sich grauitetisch/auch in allem jrem wesen messig vnnd eyngezogen verhalten: auch wider die autores, welche sie erkleren/ keine schmach oder lästerreden fürnemen/ sondern sich befleissen/ den sin vnd meynung fürgehabter Autoren getrewlich fürzutragen: Jedoch/da etwan ein ort fürfiel/der entweder zu vil dunckel gesetzt/ oder nicht an seinen ort vnnd stell gefüget/ oder nit mit gebürendem fleiß außgeführet were/ davon mögen sie den Schulern sittsame erinnerung thun.

5. Daß sie auffsicht nemen auff die Jungen jrer Classz/auff daß sie sich still/vnd one geschrey vnd getümmel halten: Vnd so sich würden etliche rebell oder fahrlessig erzeigen: sollen sie dieselbigen jhres verwirckens/nach der gebür züchtigen. Vor allen dingen sollen sie sie lehren Gott lieben/ vnd laster hassen/ vnnd insonderheit sollen die lügen gestraffet werden.

6. Die Regenten sollen/so vil müglich/ nicht eher auß der Schul gehen/ sie haben dann die Lection zu end gebracht: vnnd nach

vollendter Lectio a die Kinder in guter ordnung wider zu hauß schicken/wie hievon hernacher sol gerpot werden.

7. Daß sie vnter einander rechte brüderliche vnd Christliche einigkeit erhalten: vnd in jhren lectionibus nicht einer den andern zwicke vnd pfetze. Vnnd so ein zwyspalt vnder jhnen entstünde: sollen sie sich zum Rectore Collegii verfügen/ vnnd daselbst jhre sache Christlich außführen. So sie aber der Rector nicht könte entscheiden: sol er solches an die Gesellschafft der Kirchendiener vnd Professorn gelangen lassen/auff daß durch jhr ansehen die sachen gemittelt werden.

Vom Principal des Collegii.

CAP. 2.

8. Es solle der Principal auff gleiche form erwehlet vnnd bestetigt werden/ als gesagt ist von den Regenten/ nemlich/ daß er sey ein Mensch der Gott fürchte/ vnnd zum wenigsten mittelmessige gelehrtheit vnd erfahrung habe/ bevorab eines sanfftmütigen Geists/ vnnd nicht einer rauwen vnd störrischen Complexion: auff daß er der Jugend gut exempel gebe in seinem gantzen leben/ auch daß er desto sänfftter vnd leichter könne tragen die arbeit seines beruffs.

9. Sein pflicht sol seyn (vber sein ordinari

lehr-

schrung vnd regierung seiner Classi/so jhm
ane zugeordnet) auffsicht zu haben auff die
sitten vnd fleiß der Regenten vnd Præcepto-
ren/zu treiben vnd anzuhalten die jenigen/so
langsam vñ seumig/einem jeden seine schul-
dige pflicht anzuzeigen/ in Zucht vnd Disci-
plinversamlungen / die da geschehen in dem
gemeinen Saal/zu præsidiren/ auch zu ver-
schaffen / daß die Glocke zu bestimten stun-
den leute / vnd daß die Classes sauber vnnd
rein gehalten werden.

10. Den Regenten des Collegii sol nicht
gestattet werden/sich einiger erneweruug zu
vnderfangen / ohne vorwissen vnd erlaubnis
des Principaln: vnnd sol auch derselbig dem
Rectori anbringen die beschwernussen vnd
gravamina so möchten fürfallen.

11. Auch sollen alle jar gedachte Princi-
pal vnd Regenten von Kirchendienern vnnd
Professorn in jhre versamlung beruffen wer-
den / auff daß eynsehens geschehe auff das
Regiment so wol des Collegii in gemein/
als insonderheit eines jeden vnder dem Prin-
cipal vnnd Regenten/dieselbige brüderlich zu
vermanen / nach beduncken der gantzen Ge-
sellschafft.

Von den Kindern / die man in das Collegium schickt. Cap. 5.

12. Der Principal vnnd die Regenten sollen alle junge Knaben des Collegii in gewisse Quartier vñ Rotten abtheilen/ nit zwar nach den Classen/ sonder nach gelegenheit vñ abtheilung der Statt. Vnd sol von einer jeden Rotte ein rotul oder roll gemacht/ vñ den Regenten/ die dessen last tragen/ einem jeden die seine vbergeben werden: auff daß die Schulknaben also abgetheilt in die Kirchen kom̃en/ ein jeder nach seinem Quartir. Auch sol in allen Kirchen ein gewisser ort durch befelch meiner Herrn gemelten Regenten vnd jhren Schülern deputirt vnnd angeordnet werden / welchen ort niemanden gestatt sol werden eynzunemen/ in denen tagen/ da gedachte Schüler sich daselbsten finden: Nemlich / des Sontags in der Predigt zu acht vren/ vñ beym Catechismo/ vnd des abends/ auch Mittwochs in der Predigt zu acht vren. Auch sollen die Schuljungen/ nachdem sie jhre stelle vnnd örter besessen / mit andacht vnnd reuerentz die Predigt des Göttlichen Worts anhören.

13. Damit aber gut auffsehens geschehe auff gedachte Schulkinder in einer jeden Kirchen / wil von nöten seyn/ daß einer von den Regenten sich daselbsten eynstelle / zur stunde der Predigt: nach welcher verrich-

tung/

ung er die Rotul/ da solchs von nöten/ verlesen/ vnnd die sich absentirt/ verzeichnen lassen sol/ auch die fahrlessig vnnd vnandächtig gewesen Gottes Wort zu hören/ vnnd sonst schuldhafft befunden: sollen des andern tags nach jhrer mißhandlung im Collegio gezüchtiget werden.

14. Belangend die stunden der Lectionen des Collegii/ sollen dieselbige angestelt vnd angewant werden nach den tagen der Wochen/ vnnd beyder jargezeit/ nemlich/ Sommer vnnd Winter/ in maß vnnd form wie folgt.

15. Montags/ Dinstags/ Donnerstags/ Freytags/ Samstags sollen sich die Schuljungen ein jeder in seiner Classz eynstellen/ als nemlich/ des sommers/ morgens zu sechs vren: vnd des winters/ zu sihen: vnnd sollen daselbst durch den Regenten der Classz rottenweiß geordnet vnnd gesetzet werden/ je zehen vnd zehen/ nachdem ein jeder wirdt haben an lehr zugenommen/ nicht angesehen/ wes alters oder herkommens einer seye. Vnd daß der decurio (oder oberst vber zehen) zu oberst sitze auff der banck seiner Rott/ vnnd deren gleichsam superintendens sey.

16. Die lectiones sol man anfangen in einer jeden Classz mit dem Gebet/ welches

außtrücklich für die Schüler gestelt ist
Catechismo / vnnd sol ein jeder Schulk
solches recitiren in seiner kehr vnnd ordnu
mit andacht. Nach gehabtem Gebet s
ein jeder nach seiner Rotul benam̃t samt we
den: Vnd so sich absentes fünden / oder sp
kömling: sol der Regent vrsach vernemen
warumb: vnd jnen entweder vbersehen / od
aber sie mit lindigkeit straffen / so sie liegen
ohne einige verschonung / der lügen halben
wie gesagt ist.

17. Die Jugent sol erstlich des Som
mers vnderwisen werden morgens von sechs
vren an / biß zu halben achten: alsdann sol den
Kindern ein halbe stund vergünnet werden
das morgenbrot zu niessen / in der stille / vnnd
nach geschehenem Gebet: folgends zu acht
vren sollen sie sich wid in jre Classes verfügen
vnnd daselbst biß zu neunen vnderwisen wer-
den. Im Winter sol man sie lehren von sieben
vren des morgens / biß vmb neune / also daß
das frühstücken die lectiones nicht verhindert
noch trenne / sondern sollen es eynnemen vn-
der deß daß man den Text verlißt. Nach vol-
endten vormittäglichen Lectionen / sol ein je-
der Knab / den die ordnung trifft / in seiner
Classj das Vatter vnser sprechen / mit einer
kurtzen dancksagung / vnnd nach durch den

Præce-

Præceptor geschehener erinnerung jrer schuldigen pflicht / sollen sie zu hauß beleitet werden durch zwen auß jhrem mittel / nemlich / durch vier Regenten der vnderſten Claſſen / welche hiemit beamptet vnnd beſtetiget ſeyn ſollen / je zwen vnnd zwen die wochen durch / oder eine woch vmb die ander.

18. Die / ſo die Pſalmen nicht ſingen können / ſollen ſich im Collegio finden laſſen vmb eilff vhr vor mittag / den Montag / Dinſtag / Donnerſtag vnnd Freytag / vnd ſollen ſich alda vben im Geſang der Pſalmen: derenthalben auch / dieſelbige anzuweiſen / ein Singer im Collegio ſol verordnet ſeyn.

19. Nach mittag ſol man leſen biß zu einer vren: darnach biß vmb zwey mögen ſie die zeit anlegen zum theil das vnderbrot in der ſtille / auch nach gehabtem Gebet zu nemen / zum theil zu ſchreiben / oder jhrem ſtudiren obzuligen. Nach zweyen vren biß zu vieren / ſollen jhnen gleichsfals in vorgemelten tagen / als Montags / Dinſtags / Donnerſtags vnnd Freytags / lectiones gethan / vmb nach den vieren alle Claſſes in den Saal des Collegii verſamlet werden / daſelbſt vermanungen anzuhören / oder ſich zu vnderwerffen der zucht vnnd diſciplin / die da ſol gehalten werden durch den Principal vnd

Regentē vber mercklich straffwürdige m
handlungen / nachdem es die that vnnd sa
erfordern wirdt. Vnnd wil von nöten sey
daß in gentelter versamlung vier von gedac
ten Schülern nach jhrer kehr vnd ordnu
mit heller stim recitiren vnnd auffsagen d
Vatter vnser / die Artickel des Glaubens / d
man nennet das Symbolum, vnd die zeh
Gebot Gottes. Nach verrichtung dessen / s
der Principal gedachten Schülern vrla
geben / in Gottes schutz vnd schirm sie befe
lende / vnd sie lassen / wie gesagt ist / durch d
Regenten zu hauß beleyten.

20. Am Mittwoch von eylffen biß z
mittag / sollen sie im Collegio erscheinen z
disputiren wider ein ander mit fragen au
jhren lectionibus gezogen / ein jeder nach se
ner Classi / der gestalt / daß sie zuvorn durch
die Regenten nach jhrer ordnung in rotten /
je zehen vnnd zehen / seyen abgetheilt. Nach
mals sol jhnen erlaubt werden zu spielen / biß
vmb die drey: doch daß solches geschehe ohn
einigen vnbendigen außgelassenen mutwil
len. Nach den dreyen biß vmb die viere / solle
allwegē vber den andern Mittwoch im Saal
des Collegii ein Declamation gehalten
werden durch einē Discipel der ersten Classis /
in gegenwart der andern vier öbersten Claſ-

sen.

sin. Die andern Kinder aber in den vndern Classen / sollen bey wehrender stunde / nach vrtheil vnnd erkantnus jhrer Meister / in andern exercitiis geübet werden.

21. Des Samstags morgens zu gemelten stunden / sollen die Jungen jhre Wochen (oder Wochenlectiones) außwendig sagen. Nach mittag sollen sie disputieren ein stunde / wie hiervon gesagt ist. Darnach sollen sie erlaubnus haben biß vmb drey. Von dreyen biß zun vieren / außgenommen die erste vnnd andere Classe / sollen sie auffsagen was des folgenden tags im Catechismo sol erklert werden / vnnd sol jhnen der sin vnnd inhalt deutlich vnnd freundlicher weiß / durch den Regenten außgelegt werden nach jhrer fehigkeit. Nach disem sollen sie sich / wie die andern tag / im Saal finden / vnnd von dannen heimgeleiten lassen / wie gesagt ist.

22. Jeden Samstag / vor der haltung des Nachtmals / sol einer auß den Kirchendienern / den die ordnung trifft / eine kurtze erklerung thun vom heiligen Abendmal im Saal des Collegii, mit angeheffter vermanung an die Jugend zu der forcht GOttes vnd eintrechtigkeit.

23. Des Sontags sollen keine lectiones gehalten werden / damit derselbige zufürderst

die Predigten anzuhören / zu betrachten vñ zu behalten angewandt werde.

CAP. 4. Satzungen / so ein jede Classz besonders angehen.

24. In der achten Classz sol man die Kinder lehren die Buchstaben zu erkennen / sollaben zu reymen nach dem A B C das hierzu sonderlich ist gestelt / vñ darnach fertig Frantzösisch zu lesen / vnd die das alter auff sich haben / sollen anfangen schreibenn zulernen.

25. In der sibenden Classz sol man die Kinder gewehnen recht Latein zu lesen vnd pronunciren / darzu man jnen geben sol zwen modul vnnd patron den Lateinfrantzösischen Catechismum: vber das sol man sie befürdern vnd fortsetzen die Buchstaben recht vnd wol zu formiren / auch sie anfangen zu lehren declimiren vnnd conjugiren / nach außweiß der formularn hierzu gedruckt.

26. In der sechsten / sollen für ein anfang gelehret werden die ersten Rudimenta der Latemischen Grammatic auffs einfeltigst / so jmmer müglich. Wann nu die Kinder ein gut theil des jars also werden informirt seyn: sol alsdann / sie fortzusetzen / allgemach ein schlechte vnnd einfeltige erklärung aller stücken der Lateinischen Oration mit sampt deren anhang hinzu gethan werde: also daß eine

ver-

gleichung geschehe des Frantzösischen mit dem Latein/ mit anhengung kurtzer exercitien der Lateinischen Sprach/ nachdem sich solchem geringē anfang wil geziemen. Auch sollen die jungen Knaben angeführt vnd gewehnet werden in Lateinischer Sprach zu reden vnnd zu schreiben kurtze themata, oder frag vnd antwort zu stellen/ vermögjhrer Lectionen vnd fehigkeit.

27. In der fünfften sollen mit mehrerm fleiß erklert werden die partes orationis, mit angehengten Rudimentē des Syntars/ nach dem die Kinder werden zugenommen haben/ der gestalt/ daß man zum patron vnd augenscheinlicher vbung neme Bucolica Virgilii, auff daß die Kinder darinnen ferner geübt werden Lateinisch zu schreiben vnd zu reden.

28. In der vierten sollen die Reguln des Syntars volkommener tradirt/ vnd hinzugethan werden die kürtzesten vnnd einfeltigsten Epistelu Ciceronis: also daß die Knaben geübt sollen werden mit fürgebung kurtzer Argumenten/ nach dem patron vnd formular derselbigē Epistelu zu componiren. Auch sol daselbst vnderricht geschehen von Quantitet der Syllaben gantz einfeltig in wenig Reguln/ mit sampt den Elegiis Ovidii de tristibus & de Ponto zum patron. Auch

sol man die Knaben allhie lehren Griechisch lesen/vnnd folgends auch Griechisch declíniren vnnd conjugiren / auffs einfeltigst/ als geschehen kan.

29. In der dritten Classz sol die Griechische Grammatic volkommenlicher außgeführet werden/auff daß die Knaben mit fleissiger sorgfeltigkeit obseruiren vnnd mercken die Regeln beyder Sprachen/ vnd jhren stylum vben/so wol in der einen/als der andern. Ferner sol man jhnen zu jhrer vbung fürnemlich exponiren Epistolas Ciceronis, das Buch de Amicitia, de Senecture, Lateinisch/ auch dessen Griechische verdolmetschung: AEnëidem Virgilii, Commentaria Cæsaris, Orationes Isocratis exhortatorias, nachdem man wirdt spüren / daß es nutz vnnd dienlich sey: also daß vor allen dingen jhnen die eygenschafft vnd lauterkeit der Lateinischen Sprach werde angezeigt / daneben auch gefürdert werden Vers zu schreiben/nach jhrer verträglichkeit.

30. In der zweyten Classz sol gelehrt werden Historia Lateinisch / darzu dann Titus Livius zum autore sol gebraucht werden: Vnd in Griechischer Historien sol für die hand genommen werden Xenophon, oder Polybius, oder Herodianus. Was Poeten anlan-

anlanget/ ſol auch allhie geleſen werden Virgilius, vnnd von den Griechiſchen / Homerus oder Heſiodus / von tag zu tag. Ferner ſollen daſelbſt erkleret werden fundamenta Dialecticæ vnd Rhetoricæ, nemlich/ de natura propoſitionum, vnd figuris ſyllogiſmorum, ſonder weiter zu ſchreiten: hierzu gebrauchend die autores, ſo jhnen verleſen werden / darinnen zu annotiren vnd obſeruiren / was man ſie lehren wirdt / als nemlich/ Paradoxa Ciceronis, oder die kürtzeſten Orationes deſſelbſten autoris, darinnen auch vermeldet vnd angezeigt ſollen werden tropi vnd figuræ, das iſt / verblümte vnnd verwechßlete Reden der Rhetoric/ ohne weitere fortſchreitung. Samſtages von dreyen zu vieren / ſol der Griechiſche Text des Euangelij S. Lucæ exponirt werden.

31. In der erſten Claſſi ſol bericht geſchehen von der lehr der fünff wörter (die man nennet Categorias) Topicis, Elenchis. Vnd were von nöten/ daß ſolchs köſtlich geſchehen möge / eine kurtz gefaſte / aber doch wol geſpickte Dialectic zu erkieſen. Man ſol auch daſelbſt lehren/ was eigentlich gehört zu der Rhetoric/ vnd bevorab was ſich eignet die Sprach zu reichern vnd zu zieren oder ercornen. Damit ſolchs geſchehe / wirdt not-

wendig seyn / daß der gebrauch vnnd vbung aller præcepten vnnd reguln stets vñ immerzu / auch gantz sorgfeltiglich angezeigt vnd verzeichnet werde in den allerkünstlichsten orationibus Ciceronis, Item in Olynthiacis Demosthenis, vnd Philippicis, deßgleichen in Homero vñ Virgilio: Vnd das mittel hierzu dienend wirdt seyn / daß man nudas propositiones / oder blosse sprüch herausszieche / vnd darnach die ornamenta oder geschmuck vnd zier / die sich darbey befinden / anzeige / dermassen / daß allezeit ein vergleichung geschehe des gebrauchs mit den præceptenvnd reguln der kunst.

32. Damit man aber ein prob neme von vbungen vnd zunemung der Schuljungen / so wol in der Dialectic als in der Rhetoric / ist notsam / daß sie Lateinisch vnnd Griechisch componiren / beydes in prosa vnnd carmine, auch daß sie etwan Declamationes stellen / wie droben gesagt ist. Je vber den dritten Samstag sol man in gemelter Classz etwan eine Epistel der Aposteln verlesen.

Cap. 5. Von Vacantzen vnd Promotionen.

33. Zu Herbstzeit sol man der gantzen Schul drey wochen lang vacantz geben.

Ein

34. Ein jedes jar am ersten tag Maij/ wo anders derselbige nicht felt auff den Sontag (auff welchen fall würde es müssen biß auff folgenden tag auffgeschobē werden) sol einer auß den publicis Professoribus (ein jeder nemlich in seiner kehr vnd ordnung) in dem Saal des Collegii allen Schulkindern ein thema Frantzösisch proponiren vñ fürgeben/ welches thema alle vorgedachte schüler/ in gewisse ordn: q nach jren Classibus distribuirt/ von jme Professorn sollen empfangen vnd schreiben ein jeder nach seinem vermögen. Auch sol gedachter Professor etwan ein sententz oder chriam zu tractiren vñ amplificiren/ so wol in prosa als in versib. vnd das in beyden sprachen/ den schülern der zweyen höchsten Classen auffiegen. Demnach/ wañ dises verrichtet/ sollen sie sich alle in jre classes verfügen/ vnd ohne alles blettern vnd bücher vmbschlagen das thema/ so jhnen fürgelegt/ hurtig vnd fertig innerhalb fünff stunden ins Latein bringen vnd vbersetzen: auch denen die chria ist fürgegeben/ sollen dieselbige componiren durch sich selbst/ vnd ohne hülffe. Vnd damit sich hierin kein betrug könne eynmischen/ wirt man die classes müssen verwechßlen/ der gestalt/ daß der Regent der zweyten Classis præsidire in der ersten/ vñ der Regent der ersten in der zweyten/ vnd so folgends in

andern. Vnd ſollen gemelte Regenten auff alle ſachen ſorgfeltiglich achtung geben/ vnd der gantzen handlung ohne allen betrug beywohnē. Gleicher maſſen ſollē ſie die Themata vñ Compoſitiones ein jed in der Claſſ/ in welcher er præſidirt/ zuſamen leſen/ vnnd dieſelbige nach geſchehener gattierung/ nach ordnung der Rotten / dem Principal trewlich behendigen. Des andern vnd folgenden tags/ biß auff den erſten Junij / ſol der Rector, nachdem er gemelte Themata vom Principal abgefordert vnd empfangen / mit ſich nemen die Profeſſores publicos in den Saal des Collegii, daß er mit ſampt denſelbigen die Themata einer jeden Claſſ nach der ordnung examinire. Vnd nach verzeichnus der vitien vnd erraten / auch beruffung der Knaben / jedes nach ſeiner Rotte/ damit ſie jhrer fehl halben zu red geſtelt / vnnd in beyſeyn jhrer Regenten darunder verhört werden: ſol der Rector nach angehörtem bedunckē ſeiner mitconſorten beſchlieſſen vnd determiniren/ zu was grad vnd ſtaffel ein jeder von mehgedachten Scholarn ſollen promouirt vnd fortgeſetzt werden. Was aber die zwo letſten Claſſen belangt: ſol man deren alſo eine prob nemen / eins theils / daß man jhnen gebe ein ſtück des Frantzöſiſchen

Argu-

Argumenta zu componiren / nachdem sie dessen mächtig sind: anders theils / daß man sie thue lesen Frantzösisch vnnd Lateinisch / auch etwas decliniren vnnd conjugiren, nach beschaffenheit jhrer Classen.

35. Den ersten Junij (es were dañ sach / daß sich derselbige auff den Sontag zutrüge / in welchem fall sich der Actus müste auff den andern tag auffziehen) sol das gantze Collegium sich versamlen in S. Peters Kirchen zur mittagsstunde. Vnnd sol auch alda zugegen seyn (da solches den Herren gut seyn ermeßlich) einer von den Herren Burgermeistern oder Rähten / mitsampt dem Rector / Kirchendienern vnnd Professorn / dem Principal vnd Regenten. In dero gegenwertigkeit sol der Rector nach geschehenem gemeinem gebet eine kurtze Oration thun / die dahin dienen sol / daß der Jugend die anhörung vnd vberlesung / auch embsige observation vnnd volstreckung der Schulordnung vnd Statuten commendirt vnnd wol eyngebildet werde. Nach disem sollen zween auß jeder Classe / die man für die fleissigsten vnd gelehrtesten geachtet / namhafft gemacht werden / sich für dem Herren Syndico oder Rahte daselbsten zugegen zu præsentiren / vnd von derselben hand ein kleine Gaab oder

honorarium in dem preiß vnnd werth / wie solches den Herren gefallen wirt / zu empfangen. Alsdann / wann der Rector mit wenig worten wirdt rühmlich vermeldet haben den fleiß gedachter Scholarn / jhnen hiemit einen bessern muth zu machen / vnd damit auch andere durch diser exempel fleissig zu studiren werden erwecket: sollen die namen der andern Scholaren auß einer jeden Classz verlesen werden / welche man auß einer Classz in die andere / oder auß der ersten ad publicas lectiones zu promouiren entschlossen / auff daß sie sich samptlich darzu gefaßt machen. Nachdem solches geschehen / da die Knaben der ersten vnd zweyten Classz etwan ein poëma / oder ein andere kurtze composition hetten zu recitiren vor der gantzẽ gesellschafft: sollen sie solches thun mit ehrbarkeit / zucht / vnd ehrerbietung. Vnd nach durch den Rector geschehener abdanckung der versamlung / vnd gehabtem Gebet / sol sich ein jeder zu hauß verfügen.

36. Am tage der Promotion vnd des andern tags / sol in der gantzẽ schul vacantz seyn.

37. So etwan ein Knab gefunden würde / der seinen Regenten däuchte so wol proficirt vnd zugenommen haben / daß er billich solte auß seiner Classz promouirt werden / ehe

che dann das jare verflossen: so sol der Regent solches dem Principal anbringen: welcher die namen der jenigen Knabē/ von dannen er solchen bericht empfangen/in ein buch verzeichnen sol. Hierauff den ersten Octobris/oder noch näher/ sol der Rector mit den Professoribus ins Collegium kommē/ vnd verordnen/ was mit gedachten Jungen gebürlich fürzunemen. Auch im fall sich in einer andern zeit des jars etwan einer fünde/ der das ansehen hette/ als daß er werth seye extra ordinem promouirt zu werden: sol der Rector darüber gebürend examen halten/ vnnd nach dem er qualificirt befunden/ solchem nach extra ordinem prouision thun.

Von publicis Professoribus.

TIT. 2. CAP. I.

38. Es sollen drey Professores publici seynnemlich/einer in Hebraischer/der and in Griechischer sprach/ vnd der dritte in freyen Künsten/wie mans nennet. Dise sollen auch erwehlet vnnd confirmirt werden/ gleich wie gesagt ist vom Principal vnnd den Regenten.

39. Ir ampt vnd last sol seyn/des tags zwo lectiones zu thun/des Montags/Dinstags/ vñ Donnerstags/nemlich eine vor mittag/in

publico Auditorio, die andere nach mittag. Am Mittwoch aber vnd Freytag / ſol ein jeder nur eine Lection thun nach eſſens. Des Sambſtags ſol gar keine Lection gehalten werden. Der Sontag vnd Mittwochs vormittag ſol angelegt werden die Predigten anzuhören.

40. Freytags vor mittag ſollen ſie ſich/ſo vil jmmer müglich / bey der verſamlung der Kirchendiener finden laſſen.

41. Der Profeſſor Hebraiſcher Sprache ſol alſo bald nach der Predigt morgends früh ein Buch des alten Teſtaments mit der Hebraiſchen Gloß außlegen. Nach eſſens ſol er die Hebraiſche Grammatic leſen/vmb die zwey nach mittag.

42. Der Griechiſch Profeſſor ſol nach dem Hebraiſchen in das Auditorium kommen/vnd etwan ein Philoſophiſch Buch/ ſo von guten ſitten handlet / interpretiren / als etwan ein Buch auß dem Ariſtotele, oder Platone, oder Plutarcho, oder einem anderen Chriſtlichen Philoſopho. Nach eſſens von ein vhr biß vmb zwey/ ſol er einen Griechiſchen Poeten leſen/oder einen Oratorem, oder Hiſtoriſchreiber / zu jeder zeit nur von einer ſorten vnnd gattung / nicht aber zugleich Poeten vnnd Oratoren: vnder welchen

chen er auch die besten vnd reinesten sol auß-
lesen.

43. Der Professor artium sol des mor-
gens frue nach dem frügebet in das Audito-
rium kommen / das man nemet der Juri-
sten / vnnd etwan ein Buch auß der Physic
verlesen. Nach essens vmb mittag sol er in
gemeinem auditorio nach der kunst außle-
gen Rhetorica Aristotelis, orationes Cice-
ronis die namhafftsten / oder die Bücher de
oratore, eins vmbs ander.

44. Vber das / sol es zwen Professores
in Theologia haben / vnnd sol alle wochen /
des Montags / Dinstags / Mitwochs vmb
die drey nach mittag eine Lection geschehen /
nemlich / auß dem alten Testament in einer
wochen durch einen Professorn / vnnd auß
dem newen Testament durch den andern
Professorn in der andern wochen. Des
Samstages sollen keine publicæ lectiones
geschehen.

Von publicis studiosis. Cap. 2.

45. Die publici studiosi vnnd audito-
res, so von aussen her kommen in dise Schul /
sollen sich dem Rector præsentiren / welcher
sie vor allen dingen sol ermanen / daß sie sich
unsern gnedigen Herren stellen vnd præsen-

tiren / damit sie als Habitanten werden angenommen / so sie es nicht schon albereit gethan haben. Vnnd wann sie zu Habitanten angenommen / sol der Rector jhre Nam vnd Vatterland thun immatriculiren in die gemeine Schulmatricul / welches er bey sich haben sol / vnnd sie dahin halten / daß sie verheissen / sich ehrbarlich vnnd sittsam in der forcht Gottes zu tragen / vnd sich der Reformation diser Kirchen gemeß verhalten / auch die zeit anwenden in nutzlichen lehren vnnd guten Künsten / vermög jhres berufs / zuzunemen.

46. Die jenigen / so sich wöllen vben in heiliger Schrifft / sollen jhre namen in ein Rotul verzeichnen / vnnd des Samstags im Auditorio etwan von einem ort der schrifft proponiren / ein jeder in seiner kehr / vnnd das in beyseyn eines Kirchendieners / ders alles sol regiren. Darnach sol der / der proponirt hat / censur vnd vrtheil anhören vom Kirchendiener / nachdem derselbige auch anderer / so bey jhm werden sitzen / meinungen vnnd gedancken vber der proposition wirdt vernommen haben / doch daß ein jeder seine meinung sanfft vnnd sittsam / vnnd in der forcht des HERRN vermelde.

47. Ebendieselbige Studenten sollen alle

alle Monat gewisse theses oder propositiones stellen / die nur auß der Schrifft gezogen/die auch nicht fürwitzig/sophistisch/oder falsche lehren in sich begreiffend seyen / Vnd sol der jenige / so die theses in seiner kehr vnd ordnung gestelt / dieselbige zu rechter zeit einem Professori Theologiæ communiciren. Nachmals sol er sie anschlagen an die Pforten des auditorii ein gute zeit vor dem ersten Freytag eines jeden Monats / welcher deputirt sol seyn die Theologicas disputationes an demselbigen zu führen vnnd zu halten/ nach mittag biß zu dreyen vhren in gedachtem auditorio. An gesetztem tage sol der jenige/den es treffen wirt/ die Theses offentlich defendiren vnnd erhalten / wider die/so darwider argumenturen / auch sol jederman erlaubt seyn zu disputiren wider den Respondenten. Es sol auch alle sophisterey / vnverschamter fürwitz vnd vermessenheit Gottes Wort zu verfelschen / deßgleichen alles neydisch gezenck vnd halßstarrigkeit von dannen außgeschlossen vnd verbannet seyn. Die artickel vnd puncten der lehr sollen von beyden theilen der Disputanten heiliglich vnnd mit Gotsforcht tractirt vnd gehandlet werden. Der Professor Theologię, welcher der Disputation præsidirt / sol alles nach seiner für-

sichtigkeit regieren / vnd alle eynfellige difficulteten vnd beschwerlichkeiten auß Gottes Wort entscheiden vnnd auffheben / der gestalt / daß er die Action mit dem gebet anfange vnnd beschliesse: vnnd sollen denselben tag die Professores vnd Lectores publici vacation haben.

Tit. 3. Vom Rector.

48. Der Rector sol genommen vnnd erwehlet werden auß der gesellschafft der Kirchendiener vnd Professorn / vnd das mit gutem friden vnd vertrag gedachter gantzer gesellschafft / nemlich / ein solcher / den man am tüglichsten vnnd am meisten zu disem ampt qualificirt wirdt befinden / der so wol mit Gottes forcht / als mit erfahrung guter Künsten / begabet vnnd gezieret sey: welcher man nen Herren præsentirt / vnd jhnen mit Eyd verpflicht / durch jhren befelch vnd autorität sol bestettiget werden.

49. Des Rectors ampt vnd last sol seyn / daß er der gantzen Schul Superintendens vnd auffseher sey: zu vermanen vnd straffen den Principal vñ Regenten / auch die publicos Professores, wann er sie zu vil nachlessig solte spüren / auch sie zu warnen / daß sie fleissiger jhr ampt verrichten. Desgleichen alle

klagen

klagen vnd zwytracht/ so da möchten vnder den Regenten oder andern Studenten entstehen/ hinzulegen / vnd da etwan grössers ansehens von nöten were/ solcher sachen decision vnd erörterung den Dienern des worts Gottes heimweisen. Doch der Obrigkeit in jhre gerechtigkeit nicht gegriffen.

50. Auch sol er ein aug vnd auffsicht haben auff die Scholaren / so wol der kleinen Schul/ als deren so publicas lectiones hören/ damit er verschaffe / daß keine vnordnung oder zerrüttung oder ärgernis eynreisse/ oder da solche eyngefallen / bey zeit vnnd durch gebürende mittel denselben gestewret vnd gewehret werde.

51. Ferner sol sein ampt seyn / zeugnus mitzutheilen den Studenten / so sich allhie verhalten haben / wann sie von hinnen reisen wollen: doch alles nach gehabter fleissiger nachforschung/ so wol jhres lebens vnnd verhaltens/ als in der lehr geschicklichkeit.

52. Jhme solle keines wegs gestattet werden/ ausserhalb den ordentlichen versamlungen/ einige congregation der Studenten fürzunemen/ ohne außdrückliche erlaubnis vnserer Herren vnd Obersten.

53. Solch ampt sol er tragen zwey jar lang: zu welcher end sol man ein successorn

erwehlen: Es sey dann sach daß eben derselbige durch zwey andere jar continuirt werde.

Eyd des Rectors.

54. Ich verheiß vnd schwere/ mich rechtmessig vnd löblich zu gutiren meiner schuldigen pflicht/ in dem ampt/ darzu ich bin beruffen/ wie ich verhoffe/ daß mir Gott gnad darzu verleihen wirt: nemlich/ sorgfeltiglich zu wachen vber den stand der schulen/ damit aller vnordnung/ die sich möchten erheben/ vorkom̃en werde/ alles vermög inhalts der ordinantzien vnd statuten. Item zu vermanen die Studenten/ so nicht vnter dem Regenten/ sondern nur publicas lectiones hören/ daß sie sich mit gotsforcht haltē in vnderthenigkeit vnd gehorsam vnserer Herren vnd Obrigkeit: auch nicht zu dulden die jenigen/ so vnordentlich vnd in verschwendung leben. Im fall sie sich aber nicht wolten an gütliche vermanungen vnnd warnungen kehren; soll er das Consistorium hiervon berichten/ vnd die Obrigkeit/ auff daß darinen vorsehung geschehe/ wann es die not erfordern würde.

Endlich/ versprech ich zu verschaffen/ so vil müglich seyn wirt/ daß die Studenten fridsam vnter einander leben/ in aller zucht vnd ehrbarkeit/ zu GOttes ehren/ auch nutz vnd wolfahrtge meiner Statt.

Eyd

Eyd der Professorn vnnd Regenten.

55. Ich verheisse vnd schwere/ mich redlich vnd löblich zu quitiren meines mir auffgelegten lasts vnd ampts/ als nemlich zu arbeiten in vnterweisung vnnd instruction der Kinder vnnd zuhörer/ die lectiones, so mir zu thun verordnet durch die Statuten von vnserer gnedigen Herrschafft vnd Obrigkeit/ fleissig zu versehen/ Vnd in gemein fleiß anzuwenden/ daß die Schule in guter ordnung gehandhabt werde/ vnd nach allem meinem vermögen daran zu seyn (wie ich verhoffe/ daß mir GOtt gnad darzu verleihen wirdt) daß die Studenten fridsam leben/ vnd zunemen in guten künsten vnd lehrungen/ mit aller zucht vnd ehrbarkeit zu Gottes ehre/ auch frid vnd frommen gemeiner Statt.

56. Der Eyd des Principals ist auch begriffen vnter dem Eyd der Professorn vnnd Regenten/ außgenommen den artickel die lectiones belangend/ im fall gedachter Principal derenhalben keinen last trüge.

Christliche summarische Glaubensbekantnus.

WIr glauben vnnd bekennen / daß ein einiger GOTT sey / an welchen wir glauben / jhme allein dienen / jhn allein anrüffen / in den allein vnser hoffnung setzen vnd zuflucht haben. Diser einige Gott / so einig im wesen / ist in dreyen personen vnderschiden. Verwerffen vnnd verdammen derowegen alle vnnd jede Ketzereyen / so in dem ersten Concilio zu Nicea / in gleichem demersten zu Epheso / vnd in dem Concilio zu Chalcedon gehalten / vorlangst verdammet vnnd verworffen seyn. Item / alle jrthumb vnd Gotslesterungen / so von Servet vnd seinem anhang ernewert worden: sondern lassen vns an diser einfeltigen weiß zu glauben begnügen / daß in dem einigen wesen / das GOTT ist / sey der Vatter / welcher das Wort von ewigkeit gezeuget / von welchen der heilige Geist außgehet: daß dise drey Personen / jede der gestalt jhr

Serveti Hisp. blasphemię damnabiles.

eigenschafft habe/daß doch die Gotheit gantz vnd vnzertrent in alle ewigkeit bleibe: Vorerst.

Zum zweyten / glauben vnnd bekennen/ daß Gott nicht allein diſe ſichtbare Welt/als Himmel vnd Erden / vnd was darinnen begriffen / ſondern auch die vnſichtbare Geiſter erſchaffen habe / auß welchen etliche in dem gehorſam gegen jhrem Schöpffer vnd vnſchuld beſtendig verharret / die andern aber auß bewegnus jhrer eigenen boßheit ſich in das verderben geſtürtzet. Auch daß die beſtendigkeit der guten Engeln oder Geiſter/ von der vnverdienten Gnadenwahl Gottes herrühre / welcher ſein Lieb vnd Gůt in jnen alſo continuirt vnnd erhalten / daß ſie nun mehr jhren ſtand in alle ewigkeit nicht vorendern. Derhalben verdam̃en wir der Manicheer jrthum / welche jnen eyngebildet vnd fürgegeben / daß der Teuffel böß von natur ſeye / nicht erſchaffen / ſondern ſein anfang auß ſich ſelbſten habe.

Auguſt. de Eccleſiaſt. dogm. c. 59. Idem ad Oroſ. quæſt. 17. & alibi.

Auguſt. de hæreſib. cap 41.

3. Wir glauben vnnd bekennen / daß GOTT die Welt dermaſſen einmal erſchaffen / daß er dieſelbe jmmerdar regieret / der geſtalt / daß nichts geſchicht noch geſchehen kan / ohn allein durch ſeinen

Rath

Raht vnnd fürsehung: Vnnd ob wol der Teuffel / vnnd so zu der verdammnus versehen / alle jhre mühe vnd arbeit dahin wenden / vnnd dessen sich befleissen / daß alles in ein hauffen geworffen werde / auch die gläubigen durch jhre sünden / die sie täglich begehen / von solchen von GOtt gemachten richtigen Ordnungen abweichen: jedoch wahr seyn / daß GOTT der allmächtige / so alle hochheit vnd gewalt vber alle ding allein hat / das böß zu einem guten end richtet / vnd wie es jmmermehr in der Welt zugehe / das gewiß sey / daß er alles regire / führe vnnd leyte / gleichsam durch einen heimlichen zaum / vnd auff eine vnerforschliche weiß / welche von vns in aller demut sol an vnnd auffgenommen werden: sintemal wir seinen geheimen Raht mit der vernunfft nicht begreiffen können.

4. Wir glauben vnnd bekennen auch / daß der Mensch anfangs nach dem Ebenbild GOttes erschaffen sey / in volkomner heiligkeit Leibs vnd der Seelen / sinn vnd verstand / auch daß wir in Adam vnserm Vatter / durch den vngehorsam / so er wider die höchste Maiestet Gottes begangen / in dise vns angeborne verderbnis vnnd sünden ge-

rahten / in dem er die brunquelle des leben verlassen / sich in eusserste angst vnnd elend gesteckt / dahero wir alle in der Erbsünd gezielet vnnd geboren werden / seind von Mutterleib an von GOtt vermaledeyet vnd verdampt / nit allein von wegen frembder vbertrettung / sondern auch vnserer selbst eigenen boßheit / welche in vns stecket von der geburt an / ohneracht / daß sie schon eusserlich nicht gesehen / vnd gleichsam verdeckt wirdt.

5. Wir glauben vnnd bekennen auch / daß die Erbsünd mit sich bringe blindheit der seelen / vnnd verkehrung des hertzen / also vnnd dermassen / daß wir nun alles dessen / so vns zum ewigen leben dienen solte / gantz vnnd gar beraubt / wie nicht weniger die natürlichen gaben in vns befleckt vnnd verkehrt. Welches die einige vrsach / daß wir auß vns selbsten nichts gutes gedencken / viel weniger thun können / vnnd verwerffen den jrthumb / die vns den geringsten freyen willen / etwas gutes zu gesinnen / zueignen / damit wir (wie sie fürgeben) die vorbereitung thun mögen / vnd die gnad Gottes zu erwerben / oder daß wir mit vnserm zuthun / als auß vns / durch die gnad / welche vns der H. Geist verleihe / die seligkeit erlangen. Das sey fern.

6. Glauben vnnd bekennen / daß durch die vnaußsprechliche güte GOttes / vns zu eigen geschenckt sey der HERR Christus / als zu einer artzney / den grossen schaden / so wir in Adam empfangen / zu heylen / vnnd vns auß dem tod in das leben wider zu bringen / vnd glauben / daß er der HERR / welcher ist die ewige weißheit GOTtes seines Vatters / mit jhme gleich ewigen wesens / vnser fleisch vnnd blut habe an sich genommen / vnd seye in einer vnzertrenten vnd vnvermischten person geworden wahrer GOtt vnnd wahrer Mensch. Verdammen derowegen alle vnnd jede ketzereyen / so diser vnfehlbaren Regel sich widersetzen / als da seyn / Marcion, Manes, Nestorius, Eucyches, vnd jhr anhang / Item die abscheuwliche jrthum / so obermelter Seruet vñ Schwenckfeld auß der Hellen zu disen letsten zeiten auff die ban gebracht.

7. So vil dann das mittel vnsers ewigen heyls belangt / glauben wir mit dem hertzen / vnnd bekennen mit dem mund / daß Jesus Christus durch seinen tod vnd auffersthung von den todten / erfüllet vnd volnbracht habe alles das jenige / so zu außtilgung vnserer sünden / vnnd vns mit seinem

himlischen Vatter zu versöhnen / notwen-
dig vnd gehörig / Vnd daß er / der HERR
Christus / Tod vnnd Teuffel vberwunden /
daß wir solchs seines freudenreichen sigs
vns zu erfrewen vnnd zu getrösten / vnd daß
er den heiligen Geist mit aller fülle empfan-
gen / damit er vns mit demselben nach der
maß / die jhm gefellig / begabete vnnd mit-
theilete.

8. Disem allem nach glauben vnnd be-
kennen ferner / daß er alle vnsere gerechtig-
keit (durch welche wir GOTT angenem
vnnd gefellig / vnnd welche allein die ange-
fochtene vnd zerschlagene Gewissen stillen
kan) vns durch die vergiessung seines bluts
erworben / vnnd durch das einige Opffer /
mit welchem er den gestrengen zorn GOt-
tes gestillet / zuwegen gebracht vnd erkaufft /
Vnd halten das für die erschrecklichste hof-
fart vnd vermessenheit / da der Mensch sei-
ner verdienst auch das geringste dabey flic-
cken / eynmengen vnnd zusetzen wolte oder
dörffte.

9. Vber das / vnd zum neunten / glauben
vnd bekennen / daß der HERR Christus
vns nicht allein gerecht mache / in dem er
vnsere sünde vnnd vbertrettungen zudecket /

sondern

sondern auch mit seinem H. guten Geist erneuwere: Vnnd daß diſe zwey ding von einander nicht können noch mögen abgesöndert werden: als nemlich / die vergebung vnſer sünden / vnnd wahre erneuwerung zu einem heiligen leben. Sintemal aber in vnd bey vns / biß wir durch den zeitlichen tod auß diſer Welt hingenommen werden / vil sünd vnnd vntugend verbleibt / (der gestalt / daß auch die gute werck / so der Geist Gottes in vns wircket / vnſer seits alzeit mangel vnnd breſthafft) darumben von nöten / daß wir zu der vnverdienten gerechtigkeit / so von dem gehorsam / den der HERR Chriſtus am stamme des Creutzes für vns geleist hat / herrühret / vnſer zuflucht haben / alle dieweil wir allein vmb ſeines verdienſtes willen bey GOtt in gnaden kommen / deßhalben vns vnſere sünden nicht zugerechnet werden.

10. Wir glauben vnd bekennen / daß wir des HERRN Chriſti / vnnd aller ſeiner gutthaten / durch den glauben / so auß dem gehör des Euangelij herkommet / theilhafftig werden / so wir anders ein feſtes steiffes vertrawen haben an die gnadenreiche verheiſſungen / ſo darinnē angebotten: Vnd die-

weil der Glaub nit in vnsern kräfften stehe / so sagen vnnd halten wir es festiglich darfür / daß der wahre Glaub allein vom heiligen Geist vrsprünglich herfliesse / ja daß solcher Glaub ein sonderbare gabe vnnd geschenck seye / welches niemand mitgetheilt werde / dann allein den außerwehten Kindern Gottes / welche zu dem erb des ewigen lebens vor Ephes. 1. v. 4. erschaffung der Welt versehen / ohn einig ansehen der zukünfftigen werck / so sie thun oder verrichten würden / die seyen so groß vnd köstlich als sie immer wöllen.

II. Glauben vnnd bekennen / daß auch wir gerechtfertiget seyn / durch den Glauben / welcher Christum ergreifft / der vns zum Mitler vom Vatter gegeben ist: vnd sich füsset vnd gründet auff die verheissungen des Euangelij / in welchem GOtt der HERR offentlich bezeuget / daß er nunmehr vns für seine Kinder an vnnd auffgenommen / vnd für gerecht vnd rein von aller makel halte / dieweil vnsere sünd durch das blut Christi abgewaschen. Verwerffen aller deren jrrigen wöhn / so fürgeben / daß die wesentliche gerechtigkeit GOttes in vns Osiandrisimus rejectus. seye / vnd sich an der zueygung des verdiensts Christi (welche die gantze heilige Schrifft allein

allein weiset vnd lehret/daran vns zu halten) nicht begnügen lassen.

Zum zwelfften/ bekennen/daß der Glaub vns die thür eröffne / vnnd den weg mache GOtt anzuruffen / vnnd daß wir in der anruffung der erhörung gewiß seyn / wie das vns verheissen: Auch daß dise ehr vnd dienst/ so hierin bestehet / allein dem Allmächtigen zu leysten vnnd zu thun sich gebüre: als das höchste Opffer / durch welches wir erkleren/ daß alles was wir haben/ von jhme/ dem HERRN / allein herkomme. Ob wir wol auch nicht würdig seyn für seiner hohen Maiestet zu erscheinen / Jedoch/dieweil wir Christum zum Mitler vnd Vorsprech vor seinem Thron haben / sollen wir dessen kein schew tragen/noch vns durch vnsere vnwürdigkeit abwendig machen lassen. Darumben so verwerffen wir die abergläubische anruffung der Heiligen als Patronen/ so vns bey Gott vertretten sollen.

13. Bekennen alles das / so einem jeden Christen so wol zu glauben/als zu anstellung eines Christlichen Gott gefelligen lebens nötig / in Göttlicher heiliger Schrifft volkomenlich begriffen seyn / der gestalt / daß niemand etwas darvon oder dazu thun sol/

oder zu endern macht habe. Derwegen v
das jenige / so die Menschen auß jhren e
genen fünden vnnd gutduncken erdacht /
sey gleich Glaubensartickel zu machen/ od
die Gewissen an gewisse ordnungen/gelüb
satzungen / vnnd dergleichen zu verstricken
sämptlich vnnd zugleich verwerffen / vnn
ins gemein alle die Ceremonien des Papst
thumbs / so ohne vnnd ausser / ja wider da
außgetruckte GOttes Wort / in die Kir
chen vnd sonsten eyngeführt worden. Ver
werffen auch das grewliche tyrannische Pa
pistische Joch/ vnder welchem die arme see
len vberladen gewesen / als da seyn/alle seine
sünd dem Meßpfaffen beichten / verbot de
Ehestands/vnd was dergleichen/ꝛc.

14. Wir bekennen / daß die Kirche Got
tes durch die Prediger / welcher ampt ist/
GOttes Wort predigen / vnnd die heilige
Sacramenten zu reichen / regirt wird/
Vnnd daß zu solchem ampt keiner ohne or
dentlichen beruff sich eyndringen sol / da
mit alle vnordnung verhütet / vnnd daß die/
so solch ampt nicht trewlich verwesen / da
von abgesetzt werden sollen: daß hierinnen
der Kirchendiener gewalt bestehe / nemlich/
die jhnen anbefohlene schäflin nach GOt
tes

Wort zu regiren / daß alle zeit der HErr Christus / der oberste Hirt vnnd Herr seiner Gemein vnd Kirchen bleibe / vnnd allein sey / als des Ertzhirten / stim̃ gehört werde. Der vrsachen halben verdammen wir das gantze Papistische Synagogregiment vnd Seelentyranney / als ein Teuffelisch Babylon / zu spot vnd vndertruckung der Christenheit auffgerichtet.

15. Wir glauben vnnd bekennen / daß neben der Predigt / wegen vnsers grossen vnnd groben vnverstands in Göttlichen geheimnussen / zum theil auch der schwachheit vnsers Glaubens / vns der gebrauch der heiligen Sacramenten / als sigillen vnnd pfand / so vns der verheissungen Gottes in vnseren hertzen vergewissigen / gantz nötig sey / vnd daß der Sacramenten zwey / so von dem HERRen Christo eyngesetzt vnnd verordnet / nemlich der Tauff vnd das Abendmal / vnnd keines mehr. Das erste / daß wir dardurch der Kirchen Christi eyverleibt werden: Das zweyt / vns in derselben zu erhalten. Verwerffen die andere fünff vbel vnd fälschlich genante Sacramenten / so die Papisten auß jhrem heupt geschmidet / ꝛc.

16. Wiewol nun die Sacrament
pfand / vns der gnaden Gottes zu versich
eyngesetzt seyn: so schaffen sie doch kei
nutzen / es seye dann / daß der heilige G
der selben / als instrumenten / sich gebrauch
vnnd das darumben / damit vnser Glau
welchen wir in GOtt haben / nicht von Go
abgezogen werde / vnnd an den eusserlich
Elementen / als Creaturen / hangen bleib
Dahero sagen wir / daß die H. Sacramen
schändlich mißgebrauchet / wo sie nicht z
dem end dirigirt vnnd gerichtet / daß in Chr
sto Jesu vnser ewig heyl gesucht werde. W
dann die Sacramenten zu einem andern en
gebraucht / daß vnser hoffnung vnnd ve
trawen nicht allein in dem HERREN
gesetzt vnnd bleibe / da ist auch kein warhaff
tes Sacrament. Vnd in betrachtung / daß
die verheissung der kindschafft sich auff die
nachkommende der gläubigē erstreckt: gläu
ben vnnd bekennen wir / daß die kleine Kin
der durch den Tauff in der Kirchen sollen
angenommen / vnd mit wasser getaufft wer
den. Verdammen hierin die schwermerey
der Widertäuffer.

17. So vil des HERREN Abend
mal belangt / glauben vnnd bekennen wir /
daß

daß solches ein zeugnus sey der vnaufflößlichen vereinigung / die wir mit dem HERRN Christo haben / der gestalt / daß er nicht allein einmal für vns gestorben / vnnd von todten aufferweckt / sondern auch vns mit seinem Leib vnd Blut warhafftig speiset vnnd tencket / auff daß wir eins seyen mit jhm / vnnd sein leben vnser leben sey / vnd vns zur gemeinschafft gedeye. Vnnd ob er wol zu den Himmeln auffgefahren / von dannen er wider kommen wirdt zu richten die lebendigen vnnd die todten: So glauben wir doch / daß er / der HERR Christus / vns durch die vnerforschliche vnbegreiffliche krafft seines Geistes / von seinem wesentlichen leib vnd blut / lebendig mache.

18. Glauben vnnd bekennen / daß der HERR Christus vns warhafftig gebe / vnd in vns erfülle mit der that / so wol in der heiligen Tauff als dem Abendmal / was durch die eusserliche zeichen darin bedeutet wirdt / so wir anders das Wort Gottes zu dem zeichen thun. Derenthalben verdammen wir die grobe vnnd schändliche mißbräuch der Papisten / welche den kern vnd das fürnemste in heiligen Sacramenten auffgehaben vnnd abgethan / nemlich / die lehr von dem

rechten gebrauch vnd nutzen/ſo auß den Sa-
cramenten zu nemen/ dargegen ein gaucke-
ſpiel vnnd zauberey auß dem Abendmal ge-
macht haben.

19. In gleichem glauben vnnd bekennen
wir/ daß das Waſſer/ ſo ein euſſerlich vn-
genglich ding oder Element/ vns die wahre
gegenwart des Bluts Chriſti vnnd ſeines
Geiſtes/ im Tauff vns bezeuge vnd bezeich-
ne: Alſo in dem heiligen Abendmal das
Brot vnnd Wein vns wahre pfand ſeyn/
daß wir mit dem Leib vnd Blut Chriſti ſa-
mentirt/ geſpeiſet vnnd getrencket werden.
Hiemit wir ſampt dem zeichen/ des beſitz
vnnd nutzen deren dingen/ ſo alda gereicht/
theilhafftig gemacht werden.

20. Dieweil auch das heilig Abendmal/
wie es von dem HERRN Chriſto zu hal-
ten vns anbefohlen/ für ein heiliges kleinod/
ſo alle diſer welt ſchätz vnd güter ohnendlich
weit vbertreffen thut/ billich zu halten/ da-
ſto mehr verwerffen vnnd verdammen wir
die Meß/ als einen geiſtlichen diebſtal/ vnd
den grewlichſten grewel/ ſo vnder der Son-
nen jemalen geweſen/ als welche dahin ge-
richt/ damit wir alles des jenigen/ ſo der
HERR Chriſtus vns hat erworben/ be-

raubt

nicht werden/ſo wol in dem/daß die Meß zu einem Opffer für die lebendigen vnnd verſtorbenen ertticht vnd gemacht/ als in den andern puncten / welche ſämptlich der eynſatzung des HERRN Chriſti ſtracks zu wider lauffen.

Schließlich bekennen wir / daß GOttes will ſeye/ daß die Menſchen durch Geſetz vnnd Policeyordnung regirt/ vnnd die böſe widerrechtliche begirden der mißthedigen/ gleich als mit einem zaum ingehalten/ vnd die vbelthaten geſtrafft werden/ Dahero der HERR Gott die Königreich/ Fürſtenthumb/vnd allerley Herrſchafften/ vnd was zu erhaltung Recht vnd Gerechtigkeit gehörig/ordinirt vnd beſtellet / deren er auch als der öberſte HErr erkant ſeyn wil / Vnd das zu dem end / damit jederman von ſeinet wegen nicht allein die Obern / denen das Schwert anbefohlen / vber ſich herſchen laſſe/ſondern auch ſie in gebürenden ehren halte/nicht anders als Stathalter Gottes/welche em heilig/dem menſchlichen Geſchlecht hoch nützlich vnd nötig ampt verwalten/tragen vnnd führen / darumb man ſchuldig ſey jhrem gebot vnd verbot zu gehorchen / jhnen ſteyr/zoll vnd dergleichen ſchuldigkeiten zu

entrichten: Endlich jhnen mit freyem gutem willen vnderworffen seyn/jedoch/daß allezeit dem Herren aller Herren seine gebür gelegiet vnd vorbehalten sey vnd bleibe.

APPENDIX.

Folget/wie es mit burgerlicher straff der Hurerey/ Ehebruchs vnd dergleichen gehalten wirdt.

WIr setzen/ ordnen vnnd wöllen/ daß von wegen vnzucht deren so nicht in der Ehe/der Man so sich nur mit einer Frawen oder Jungfrawen fleischlich vermischet/ vnnd die Fraw oder Jungfraw/so nur mit einem Man zugehalten/mit einer harten gefengknus gestrafft werde/darin neun tag nur wasser vnnd brot gehalten werden/ ferner sechzig Stüber bezalen sollen.

Da aber ein Mans oder Frawenperson mit mehrern dann einem/ vnzucht getriben/ vnd nach solchem erst angegriffen würde: sol der

der Man zwelff tag mit dem gefengknus wasser vnnd brot / vnnd darüber nach erweg ung der vmbstenden / mit einer geltstraff gestrafft werden. Der Frawen aber sol vber ermelte straff das Land jar vnnd tag verbotten seyn.

Ein Man / so albereit dessenhalben einmal von der Obrigkeit gezüchtiget worden / vnnd aber zum zweyten mal in deren straff fellet / sol zwelff tag mit harter gefengknus / wasser vnd brot / vnd einer geltstraff / nach erachtung gestrafft werden / darüber sol jhm jar vnnd tag das Land verbotten seyn. Die Frawenperson / so gleicher gestalt zum andernmal von der Justitien eyngezogen / sol vber jetzt auffgesetzte peen / des Lands zu ewigen tagen verwisen werden.

So ein Mansperson zum drittenmal betretten / sol er mit Ruten außgehawen / des Lands verwisen werden / bey leibsstraff.

Der Man vnnd Weib / so mit einander verlobt / vnd die Ehe beyderseits versprochen haben / so zuvor / ehe vñ dann sie als eheleut in der Kirchen offentlich zusamen gegeben / vnzucht treiben / sollen dem herkommen nach / drey tag mit wasser vnd brot im gefengknus sitzen / Vnd wann sie hernach zusamen geben

werden / sollen sie jhre mißhandlung / als d
den heiligen stand der Ehe geschendet / v
der gemein Gottes bekennen / vnd das ärg
nis abbittend ergentzen.

In obgesetzten fellen wöllen wir auß
schieden haben die jenigen / so Frawen od
Jungfrawen mit gewalt entführen / od
Jungfrawen / so noch nicht zu jhren völ
gen jaren kommen / schwechen. Item d
Diener so jhrer Herren oder Meister Töch
ter oder hinderlassene Wittiben zu fall g
bracht haben. Item die Vormünder / s
mit jhren Pflegtöchtern vnzucht getriben /
vnnd dergleichen. Dann in disen fellen d
Richter mit mehrerm ernst / ja auch mi
leibsstraff / nach erwegung aller vmbstä
den zu procediren.

So jemand ein blutschand begienge / da
sol vom leben zum tod gestrafft werdē / Vnd
sol die straff / nachdem es die vmbstend e
fordern / gescherpfft oder gelindert werden.
Es ist aber dises zu verstehen von der blut
schand / so mit denen Personen / welche nach
besag des Gesetzs GOttes vnd der Natu
sich nicht ehelich zusamen bestat
ten können / begangen
wirdt.

Von

Von straff des Ehebruchs.

Belangend den Ehebruch / setzen vnnd wöllen wir / daß / so ein Eheman mit einer ledigen Weibsperson sich vergriffen / sol zum erstenmal zwelff tag mit wasser vnnd brot gethürnet / hernacher drey stunden an das Halßeisen gestelt werden. Die Fraw aber / so noch lediges stands / als die etlicher massen des Ehebruchs schuldig / in dem sie mit jhm zugehalten / sol mit dem gefengknis / in wasser vnnd brot ebenmessig zwelff tag gestrafft / vnnd sol jhr noch eine Geltstraff aufferlegt werden. Da sie aber des Ehebrechers Dienerin oder Magd gewesen / sol sie des Lands ewig verwisen werden / bey bedrawter leibsstraff.

Da ein Mansperson / so nicht verheurat / mit einer Ehefrawen zuhurlte / der sol mit Ruten außgehawen / vnd des Lands zu ewigen tagen verwisen werden.

Vnd da er ein Diener im Hauß gewesen / sol er vom leben zum tod gerichtet werden. Ein Ehefraw / so dergleichen einen Ehebruch begieng / sol in gleichem vom leben zum tod gericht werden.

Gleichsfals ein Ehemann / so mit einer Ehefrawen die Ehe bricht / sol vom leben zum tod gerichtet werden.

Von Kupplerey.

Ein kuppler oder kupplerin / welcher oder welche zur vnzucht mit raht vnd that geholffen hette / sol an den Pranger gestelt / mit Ruten außgehawen / vnnd des Lands ewig verwisen werden / bey leibsstraff.

Vnnd da ein Vatter / Mutter / Bruder / Schwester / Vatter oder Mutters Bruder oder Schwester / Vormündere / sein Tochter / Base oder Pflegtochter vnzucht mit andern zu treiben / dargeben: Oder so jemand durch kupplerey zu einem Ehebruch geholffen: der oder die kupplerin sol von dem leben zum tod gerichtet werden.

ENDE.